

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 14. Dezember 1885,
unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.
Anwesend 20 Abgeordnete; abwesend Herr Joses Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Min. Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas
bemerkt? — Wenn nicht, so ist es angenommen.

Es ist mir eine Interpellation übergeben
worden vom Herrn Abgeordneten Rhombert,
betreffend einer zu strengen Dienstzeit der
niedern Bahnbediensteten der k. k. Staatsbahnen.
Ich bitte sie zu verlesen.

(Sekretär verliest dieselbe.)

„Interpellation.

Laut Zeitungsnachrichten und anderen Mittheilungen
hat in der stacht vom 8. auf den

9. d. M. in der Station Hintergasse der Arlberg-Linie
ein Zusammenstoß zweier Personenzüge
stattgefunden, welcher Anprall ein so heftiger
gewesen ist, daß beide Züge entgleisten und der
Verkehr zeitweilig unterbrochen war. Leider aber
ereignete sich dabei noch ein größeres Unglück,
indem ein Conducteur und ein Bremser getödtet,
mehrere Passagiere und Bedienstete verwundet wurden

In einer an die Innsbrucker Tagesblätter
gerichteten Zuschrift der k. k. Staatsbahndirektion
in Innsbruck wird als Ursache dieses Unglückes
angegeben, daß der Maschinenführer des von Bregenz
nach Innsbruck fahrenden Zuges wahrscheinlich
durch den, im kleinen, vor der Station Hintergasse
befindlichen Tunnel, angesammelten Rauch betäubt
worden sei, in Folge dessen der Zug, anstatt

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

in der Station zu halten, darüber hinausgefahren sei, worauf der Zusammenstoß erfolgte.

Nach verschiedenen bekannt gewordenen Privatmeldungen scheint es jedoch nicht ausgeschlossen, daß die momentane Bewußtlosigkeit des Maschinisten mehr eine Folge der durch dienstliche Überanstrengung eingetretenen totalen Erschöpfung der Kräfte gewesen ist. Der besagte Maschinenführer sei volle 36 Stunden ununterbrochen im Dienste gestanden, diesem gefahr- und verantwortungsvollen Dienste, er war also ganz ermattet und mußte bei dem furchtbaren Schneesturm jener Nacht aus der Maschine stehen, kein Wunder, daß ihn seine Kräfte verließen und das Unglück, welches an anderen nahen Stellen noch viel schrecklichere Dimensionen hätte annehmen müssen, eingetreten ist. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß sowohl Zugbedienstete als Stationsbeamte und Bahnwächter auf der Strecke Bregenz-Innsbruck in einer Weise überangestrengt sind, daß man mit vielen dieser Persönlichkeiten wirklich Mitleid haben muß. Die außerordentlich verantwortungsvolle Stelle eines Bahnwächters, der bei Sturm und Regen, zur Tages- und Nachtzeit auf seinem Posten stehen oder seine Strecke abgehen muß, ist schlecht bezahlt und hat derselbe, nach ununterbrochen laufenden 24 Dienststunden nur immer eine Rast von 6 Stunden. Wie sehr Conducteure, Maschinenführer rc. in ihrem gefährlichen und strengen Dienste angestrengt sind, ist allgemein bekannt, und die Bediensteten an den Bahnhöfen sind oft, mangels genügender Ablösung, vom Stationsvorstand bis herab zum letzten Arbeiter so sehr Tag und Nacht in Anspruch genommen, daß manche diesen Dienst nur auf Kosten ihrer Gesundheit versehen können.

Mit dankbarer Anerkennung verfolgt die Bevölkerung das edle und hochherzige Bestreben der hohen Regierung, wie dieselbe im Vereine mit der Reichsvertretung auf legislativem Wege Abhilfe zu schaffen bestrebt ist, gegen die Überanstrengung des Arbeiters in seinem Arbeitsberufe. Eine Reihe ächt humaner Bestimmungen haben die Stellung des Arbeiters vor zu großer Ausnützung gesichert, ihm durch Regelung der Arbeitszeit und Reducirung derselben Schutz gewährt und dadurch für eine ganze Klasse der Bevölkerung Sorge getragen. Aber gerade die im Dienste der Staatsbahn, als eines staatlichen Institutes stehenden Bediensteten der niedersten Gehaltsklassen werden rücksichtlich Arbeitszeit, Arbeitsgattung und Lohn so gehalten, wie hierzulande selbst vor Inslebentreten der neuen Arbeiterordnung weder in Fabriken noch in Werkstätten wohl niemals ein Arbeiter behandelt ward. Die auf dem schwersten und verantwortungsvollsten Dienstposten stehenden Bahn bediensteten haben eine weit mehr als 12 stündige

Dienstzeit, ja eine solche, die zeitweise nicht mehr menschenwürdig genannt werden kann, und es ist im Interesse dieser armen Leute, noch mehr aber des reisenden Publikums gelegen, daß hierin möglichst baldige und ergiebige Abhilfe geschehe, sollen gerade in Folge totaler Erschöpfung, verursacht durch Überanstrengung des Personals noch größere und schrecklichere Unglücksfälle verhütet werden.

Der Gefertigte erlaubt sich daher an eine hohe k. k. Regierung folgende

Frage

zu richten:

Ist es einer hohen k. k. Regierung bekannt, daß dem Personale der k. k. Staatsbahn auf der tirolisch-vorarlbergischen Strecke nach übereinstimmender Ansicht eine viel zu strenge und zu lange Arbeitszeit auferlegt ist, was zur Folge hat, daß dasselbe oft in hohem Grade überanstrengt, seinen Dienst kaum mehr versehen kann, wenn ja, was gedenkt die hohe k. k. Regierung vorzukehren, um diesen abnormen, mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, über die Arbeiterordnung in Widerspruch stehenden, die Sicherheit des Verkehres auf einer ohnehin schwierigen Bahnstrecke im hohen Grade gefährdenden Verhältnisse Abhilfe zu verschaffen?

Bregenz, 12. Dezember 1885.

Adolf Rhomberg,

Landtagsabgeordneter."

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben.

(Geschieht.)

Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist das Gesuch des Asylvereines der Wiener Universität um eine Subvention.

Nigsch: Ich stelle den Antrag diesen Gegenstand dem schon gewählten Petitionsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt? — Wenn nicht, so ist der Antrag angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher, betreffend die Einführung der staatlichen Personaleinkommen-, Renten- und Börsensteuer.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Gemeindeausschnß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Gemeindeausschuß beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

Er ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand: Bericht des Gemeindeausschusses in Angelegenheit der Schiedsgerichte bei Grundstreitigkeiten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider den Bericht vorzutragen.

Schneider: (Verliest die separat gedruckte Beilage XII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Dr. Fetz: Ich weiß zwar wohl, daß der Antrag in diesem hohen Hause zur Annahme gelangen wird, und die wenigen Erörterungen, welche ich mir erlauben werde, sind daher nur sozusagen akademischer Natur und dazu bestimmt, zu begründen, warum ich mit dem Anträge nicht einverstanden, beziehungsweise demselben nicht zustimmen kann, obwohl ich sonst mit der im Berichte ausgesprochenen Tendenz mich vollständig im Einklange befinde.

Ich glaube, daß ich nicht irre, wenn ich annehme, daß dieser Antrag von der Regierung beiläufig folgende Erwiderung finden wird. Die Regierung wird sagen, es sei dem Reichsrathe ein Gesetzentwurf über das Verfahren in

Civilrechtsstreitigkeiten bereits vorgelegt, oder werde ihm vorgelegt werden; in diesem Gesetzentwurfe werden für alle Civilrechtsstreitigkeiten die Prinzipien des sog. mündlichen und unmittelbaren Verfahrens zur Geltung gelangen, und es werde damit auch den Wünschen der Bevölkerung und zwar der Bevölkerung überhaupt und nicht blos den agrarischen Kreisen, soweit es thunlich sei, in Bezug auf gute und wohlfeilere Rechtspflege, Rechnung getragen. So beiläufig glaube ich wird die Antwort der Regierung lauten, und ich bemerke, daß damit —

wie ich schon vorhin angedeutet habe — nicht blos den berechtigten Wünschen der agrarischen Bevölkerung, sondern auch den Gewerbe und Handel treibenden Klassen u. s. w., die in dieser Beziehung mindestens das gleiche Interesse haben, Rechnung getragen wird.

Allein mit dem Weg, welchen der hohe Landtag hier durch diesen Antrag einschlagen will, bin ich, wie schon gesagt, nicht einverstanden. Ich glaube nämlich nicht, daß es praktisch, und auch nicht, daß es mit Rücksicht auf den Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung überhaupt zulässig ist, derartige Schiedsgerichte, wie sie hier in Aussicht genommen sind, zu schaffen; ich zweifle sogar, aufrichtig gesagt, ob damit auch in der That einem Wunsche der Bevölkerung selbst Rechnung getragen würde, und ich zweifle, ob diese Schiedsgerichte bei der Bevölkerung größeres Vertrauen finden würden, als die vom Staate bestellten und durch die Gesetzgebung unabhängig gehaltenen Gerichte. Derjenige, der sich so in der Gemeinde bewegt und beiläufig weiß, was da für Intentionen, was da für Wünsche, mitunter auch Leidenschaften sich geltend machen, der wird nicht ohne Grund bezweifeln, ob es möglich sei, in den einzelnen Gemeinden, vielleicht in einigen davon, vielleicht in mehreren, solche Gerichtskommissionen zu bilden, die das volle für sie nothwendige Vertrauen von Seite der Gemeindeangehörigen finden, ein Vertrauen, das gleichgestellt werden könnte demjenigen, welches, soviel ich wenigstens glaube, dermalen die staatlichen Gerichte fast durchgehends, in Vorarlberg kann mau sagen überhaupt genießen. — Es ist allerdings im Berichte auf Institutionen hingewiesen, die einstens in den germanischen Ländern bestanden haben, nämlich auf die sog. Genossenschaftsgerichte. Allein seit jener Zeit haben sich alle Verhältnisse, die staatlichen, die Gemeinde- und die

52

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

gesellschaftlichen Verhältnisse in so außerordentlicher Weise geändert, daß das, was damals passend und gut war, heute eben nicht mehr passend und gut wäre. Jede derartige Institution muß in der Gesellschaft selbst ihre Grundlage finden, und die glaube ich würden solche Genossenschaftsgerichte heute nicht mehr antreffen. Es liegt ein Beweis für das was ich gesagt habe selbst in dem Schicksale, das unsere dermaligen Prozeßordnungen gefunden haben. Diese Prozeßordnungen, d. i. die allgemeine und die westgalizische Gerichtsordnung, sie datiren beide aus dem vorigen Jahrhundert. Damals waren sie, wie allgemein anerkannt wird, in ihrer Art mustergiltig. Heute sind sie es nicht mehr, heute sind sie veraltet; für die dermaligen Verhältnisse passen sie, wie allgemein zugegeben wird, nicht

mehr, die Rechtspflege ist eine schleppende und auch kostspielige und das hängt eben damit zusammen, daß alle Verhältnisse seit hundert Jahren sich geändert haben. Wie wollen Sie nun aber ans Zustände zurückgreifen, welche vor Dielen Jahrhunderten stattgefunden haben, die damals vielleicht gut gewesen sind.

Beispielsweise kommt in dem Berichte der Ausdruck vor, solche Gerichte sollen nicht gebunden sein an ein fremdes Recht. Ja, meine Herren, an was für ein Recht sollen sie denn gebunden sein? vielleicht an das sogenannte Naturrecht, das sich jeder nach seinem Belieben gestaltet, oder an das alte deutsche Privatrecht, das als solches nirgends mehr in Wirksamkeit steht, nach diesen könnten auch solche Gerichte nicht urtheilen. Sie müssen doch nach den bestehenden Gesetzen urtheilen, sonst wäre ja der Willkür Thür und Thor geöffnet, und das kann doch unmöglich beabsichtigt sein.

Wenn im Berichte auf das Vermittleramt hingewiesen wird, so muß ich dem entgegen, daß ich, soweit ich eine Erfahrung habe, und ich bin nunmehr in Bregenz 7 Jahre lang in der Gemeindevertretung, sagen muß, daß dieses Vermittleramt im Großen und Ganzen gar keinen Anklang gefunden hat, und sozusagen nirgends benützt wird. Ich lasse mich sehr gerne belehren und ich rede nur von Erfahrungen, die ich speziell gemacht habe, aber hier in Bregenz ist seit dem Jahre 1870 nicht ein Fall vorgekommen, bei dem man das Vermittleramt angerufen hat. Ich setze aber den Fall, es wäre anders — und ich wünschte, daß es anders wäre — so hindert das vom Standpunkte der dermaligen Gesetzgebung aus gar nicht, daß das Vermittleramt von Fall zu Fall als Schiedsgericht fungire. Es ist weiter nichts nothwendig, als daß die Parteien einen sog. Compromiß

abschließen, b. h. die Schiedsrichter können Mitglieder des Vermittleramtes sein, dann kann das Schiedsgericht in allen Fällen, und nicht blos in Bezug auf Grundstreitigkeiten, einen nach dem Gesetze vollkommen wirksamen Schiedsspruch fällen.

Also der Weg, der durch diesen Antrag eingeschlagen werden soll, und der, wie ich wenigstens glaube, im Gesetzgebungswege niemals zum Ziel führen wird, der ließe sich durch ein einfaches Compromiß von Fall zu Fall ersetzen, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Parteien auf ein solches Schiedsgericht compromitiren.

Wenn man nun in Versammlungen, die abgehalten worden sein sollen, darauf hingewiesen hätte, oder wenn man in wieder abzuhaltenden Versammlungen darauf Hinweisen würde, daß für derartige schiedsgerichtliche Sprüche schon nach der bestehenden Gesetzgebung die volle Möglichkeit hiezu vorhanden sei, ja dann glaube ich wäre das ein

volksthümliches und richtiges Vorgehen, ein Vorgehen, das auch von Erfolg sein könnte, man muß nur die Leute erstens darüber belehren und zweitens sie zu bewegen suchen, anstatt langwierige Prozesse zu führen, auf ein Schiedsgericht zu compromittiren. Damit würde Jedermann einverstanden sein und das wäre auch eine praktische und erfolgreiche Thätigkeit für diejenigen Herren, welche in dieser Beziehung einen Einfluß zu haben glauben. Aber die obligatorischen Schiedsgerichte, wie sie mit dem Anträge in Aussicht genommen sind, ich wiederhole es, die werden von der Gesetzgebung niemals eingeführt werden.

Es bliebe mir nun noch die Advokatenfrage übrig. Ich habe nun nicht die Aufgabe, im hohen Landtage die Advokaten zu vertreten, und es wäre von mir sehr naiv, wenn ich das thun wollte. Es ist nun in dem Berichte allerdings nicht gesagt, aus welchem Grunde die Advokaten von den Schiedsgerichten ausgeschlossen werden sollen. Man könnte denken, daß angenommen wird, daß die Intervention der Advokaten etwa die Rechtspflege erschweren könnte. Das wäre nun allerdings kein Compliment für die Advokaten, ich glaube aber auch nicht für die Schiedsgerichte selbst, denn man könnte annehmen, daß sie trotz ihrer richterlichen

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. TI. Session der 6. Periode 1885.

53

Autorität nicht in der Lage wären, die Advokaten zu bemeistern. Ich glaube nicht, daß das der Fall sein würde, ich glaube im Gegentheil, daß im Sinne einer ordentlichen Rechtspflege sich ein gemeinsames Zusammenwirken erzielen ließe. Nun das ist Sache eines jeden Einzelnen, wie er das nehmen will.

Vielleicht aber auch — und das ist das Näherliegende — liegt dem Ausschusse der Gedanke vor, daß durch die Ausschließung der Advokaten das Verfahren selbst wohlfeiler würde; nun das kann bis zu einem gewissen Grade der Fall sein. Allein auf der andern Seite würde durch diesen Antrag, wenn er zur Wirksamkeit gelangen sollte, nicht ausgeschlossen, daß die Parteien vor der Verhandlung, und daß die unterliegende Partei auch noch nach der Verhandlung wieder zum Advokaten laufen, und dann würde der eine wie der andere Theil auch wiederum seine Kosten haben, denn niemals konnte ein Schiedsspruch zur Exekution gelangen, ohne die Intervention des Gerichtes und da würde sich in der einen oder andern Art wieder eine Verhandlung daran knüpfen lassen. Zudem scheint es mir eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu sein, wenn man es Jemanden verbietet, sich in einer Angelegenheit, wenn sie auch an und für sich von geringfügiger Natur ist, die aber für

die Person von großer Wichtigkeit sein kann, durch einen Mann seines Vertrauens und selbst wenn es ein Advokat wäre, vertreten zu lassen. Warum soll gerade dieser Vertrauensmann ausgeschlossen sein? — Sie sehen, ich äußere mich rein objektiv und es liegt mir jedes persönliche Interesse fern, und ich glaube, daß ich mir überhaupt das Zeugniß ablegen kann, daß ich dasselbe niemals in den Vordergrund gestellt habe.

Wenn ich noch hinzufüge, daß dort, wo der Advokat — der doch einem strengen Disziplinar-Gesetze unterworfen ist, ausgeschlossen wird, immer mehr oder weniger für die Afteradvokaten, für die Winkelschreiber, Thür und Thor geöffnet wird, so glaube ich, werden es mir die Herren nicht übel nehmen, wenn ich mir zu dieser Frage hier einige Bemerkungen erlaubt habe.

Ich schließe also, indem ich nochmals sage, daß ich gegen diesen Antrag stimme, weil mir die hier vorgeschlagenen Mittel, zu einem sonst sehr löblichen Zwecke, nicht die richtigen zu sein scheinen, wenn die Mittel die richtigen wären, der eine Umstand, daß die Advokaten nicht zugelassen werden sollen, würde mich auf keinen Fall abhalten für den Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. — Sie ist geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Schneider: Der geehrte Herr Vorredner hat uns bereits die Antwort der hohen Regierung, die sie uns auf unsern Antrag geben wird, in Aussicht gestellt. Die hohe Regierung werde in der Weise antworten: es sei im Reichsrathe eine Gesetzesvorlage über die Reform der Civilrechtspflege eingebracht, und durch dieselbe werde allen Wünschen Rechnung getragen, und zwar nicht nur der Agrarbevölkerung, sondern auch der gewerbetreibenden Bevölkerung und überhaupt allen Bevölkerungskreisen. Ja, wenn uns die Regierung diese Antwort gibt, so ist dies doch nicht eine ganz ablehnende Antwort. Wenn die Regierung solche Reformen einführt, wodurch auch für die bäuerliche Bevölkerung ein billiges und einfaches Verfahren in der Civilrechtspflege eingeführt wird, dann ist damit unsern Bestrebungen schon sehr entgegen gekommen.

Der Herr Vorredner meint auch, daß ein solcher Antrag in der Weise wie er hier gestellt ist, nach den bestehenden Gesetzen gar nicht annehmbar sei. Diese Ansicht habe ich auch; darum sollen aber diese Gesetze abgeändert werden, es soll dahin gewirkt werden durch Gesetzesabänderungen,

daß die Bestrebungen, die wir durch diesen Antrag angefangen haben und verfolgen, in der Gesetzgebung Raum erhalten.

Daß die Bevölkerung im Großen und Ganzen mit den staatlichen Gerichten und mit ihrer Amtirung zufrieden ist, das gebe ich zu. Daß aber das Verfahren bei den Gerichten kostspielig und theuer ist, das wird ebenfalls Jedermann wahr lassen müssen; und wenn so wegen einem ganz geringfügigen Streitobjekte, wegen einem Zaun, wegen einem kleinen Graben, kurz wegen dem geringfügigsten Gegenstand ein Grundbesitzstreit beim Gericht angefangen wird und gleich 10 fl., 20 fl., ja 100 fl. an Kosten auf jeder Seite der Parteien aufgehen, so ist das doch nicht im Interesse der bauerlichen Bevölkerung und im Interesse einer

54

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

billigen Rechtspflege gelegen. Das ist eine theuere Rechtspflege! — Durch diese Schiedsgerichte soll eine billige und einfache Rechtspflege hergestellt werden.

Daß die Vermittlerämter nicht viel ausrichten, das ist hier schon einmal ausgeführt worden, und zwar bei dem bezüglichen Anträge über die Reform der Vermittlerämter, und dieses kommt einfach daher, weil sie keine Gewalt haben. Jedem ist -es frei gestellt, bei dem Vermittleramte zu erscheinen oder nicht. Die eine Partei kann den Streitfall vor das Vermittleramt bringen, die andere sagt „ich gehe nicht,“ dabei bleibt's und dies ist die Hauptschuld, warum die Vermittlerämter keinen Boden im Lande gefunden haben. Dessen ungeachtet gibt es aber im Lande Gegenden, wo die Vermittlerämter Gutes wirken und manchen Prozeß abhalten und gerade auch in der Weise, wie der Herr Vorredner angeführt hat, als Schiedsgerichte angerufen werden, um Grundstreitigkeiten zu entscheiden, nur wird da erfordert, daß sie das gleiche Verfahren wie die Gerichte einhalten, was eben schwer für die Vermittlerämter ist. Es können zwar auch in dieser Beziehung erleichternde Bedingungen vereinbart werden; werden nämlich die Parteien darüber einig, daß das Vermittleramt an kein formelles Verfahren gebunden sein soll, dann kann es ohne Beobachtung besonderer Förmlichkeiten nach seiner Überzeugung urtheilen. Alles dieses sind nun immerhin Beweise, daß solche Schiedsgerichte der Bevölkerung doch angenehm wären.

Nun, daß die Advokaten ausgeschlossen sein sollen, ist doch nicht so unerhört.

Eine derartige Bestimmung enthält auch schon das gegenwärtige Vermittleramtsgesetz, dort heißt

es ebenfalls: „Advokaten werden nicht zugelassen.“ Betrachtet man so eine Bagatellsache und den geringen Werth, wie er hier im vorliegenden Berichte und Anträge in Aussicht genommen ist, mit 100 fl., — wenn jede Partei in einem solchen Streitfälle noch einen Advokaten haben würde, dann müßten nur zu bald die Kosten den Werth der Hauptsache übersteigen. Ich glaube in der Hinsicht ist es ganz entsprechend, wenn die gleiche Bestimmung eintritt, wie beim Vermittleramtsgesetz, daß nämlich die Advokaten nicht zugelassen werden sollen, weil eben eine billige und einfache Rechtsprechung angestrebt wird. Der von

Herrn Dr. Fetz angedeutete Fall, daß dann die Streitsache doch weiter bis vor das Gericht gezogen werden könnte, der kann nicht eintreten, weil es heißt, die Schiedsgerichte haben endgültig zu entscheiden.

Ich empfehle also den Herren diesen im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Antrag zur Annahme. (Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Anträge des Ausschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses in Angelegenheit der Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest die separat gedruckte Beilage XV. und XV. A.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Rhomberg: Nachdem der Bericht, welcher uns soeben vorgetragen worden ist, in ausführlicher und deutlicher Weise die Verhältnisse, welche zur projektirten Abänderung der Gemeindewahlordnung führten, geschildert hat, so erübrigt mir nicht näher auf denselben einzugehen, sondern nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in den §§ 4, 6 und 7, wie sie im derzeit bestehenden Gesetze enthalten sind, wurden nach sicherer Annahme in den meisten Gemeinden des Landes stets in dem Sinne aufgefaßt und durchgeführt, wie sie jetzt in der neuen Gesetzesvorlage enthalten

sind, mit anderen Worten, es dürfte wohl bisher in wenigen Gemeinden des Landes der Fall vorgekommen sein, daß man mit einem erkünstelten Wahlrechte der Gattin, oder einer Vertheilung verschiedener Minderjähriger in mehrere Stimmen, beabsichtigt hat, das Wahlresultat davon abhängig zu machen. Aber, wenn es auch nur in wenigen

VHT. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IT. Session der 6. Periode 1885.

55

Gemeinden vorgekommen ist, daß diese Auffassung platzgegriffen hat — vorgekommen ist es doch, und hat, wie schon im Berichte bemerkt ist, zu großen Unzukömmlichkeiten geführt.

Es ist seinerzeit in der Presse und auf anderen Wegen, namentlich aber bei Gelegenheiten von Wahlen der conservativen Partei, als Hauptvorwurf entgegen geschleudert worden, sie habe die Siege bei den Wahlen zum größten Theile den Weibervollmachten zu verdanken, und man hat zur Bekräftigung dieser Ansicht Beispiele citirt und gesagt: in dem und dem Wahlkreise sind so und so viele Weibervollmachten abgegeben worden, von denen mindestens drei Viertheile den Ultramontanen zugehörten.

Nun, die Reichsrathswahlordnung hat allerdings das Vollmachtswesen, mit Ausnahme der Curie des Großgrundbesitzes, abgeschafft, aber, wie schon im Berichte bemerkt ist, das bezügliche Reichsgesetz vom Jahre 1862 hat ausdrücklich zum Schutze der Interessen der höher Besteuerten Vorsorge getroffen, und aus diesem Grunde kann die Aufhebung desselben vorläufig wohl nicht thunlich erscheinen; aber zugegeben, es lassen sich gegen das Vollmachtswesen sehr viele Bedenken geltend machen, so steht es denjenigen, welche uns Conservativen den Vorwurf entgegen geschleudert haben, wohl schlecht an, selbst eine ganz andere Art des Vollmachtswesens zu schaffen. Abgesehen davon, daß Minderjährige das Wahlrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben, daß sie also, selbst wenn sie im Alter der Mündigkeit sich befinden und sehr wohl im Stande sind sich über politische und Gemeindeangelegenheiten zu äußern, demnach absolut ohnmächtig ihrem Vertreter, welcher das Stimmrecht ausübt, gegenüber stehen, so ist diese neue Art Frauenstimme und die Vertheilung der Minderjährigen doch von einem wesentlich anderen Gesichtspunkte anzusehen als die Frauenvollmachten.

Bei den Frauen hat die betreffende Vollmachtgeberin ihre volle freie Wahl, ob sie die Vollmacht diesem, oder jenem, oder gar keinem geben will. (Rufe: Sehr richtig.) Die Minderjährigen aber sind der Willkür ihres Vormundes preisgegeben (Rufe: Schutzlos), und diese Willkür ist thatsächlich ausgeübt worden, wie es vom Standpunkte der Ehrenhaftigkeit beinahe nicht mehr als richtig angesehen

werden kann. Aber was in jüngster Zeit diesbezüglich im Lande in einzelnen Gemeinden geschaffen worden ist, das ist jedenfalls noch viel ärger als das Verhältniß der Minderjährigen.

Eine Gattin, die im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte ist, vertritt nach dem Gesetze der Ehemann, und um dieses nun zur Heranbildung eines künstlichen Wahlergebnisses zu fruktifizieren, hat man der Frau ein willkürliches oder vermeintliches Vermögen fatirt, und es hat sodann der Ehemann für sich selbst die Stimme abgegeben, und dann erst noch extra für seine Frau gestimmt. Die Frau, die, wie ich schon gesagt habe, im Genusse der vollen bürgerlichen Rechte sich befindet, steht dennoch bezüglich der Stimmabgabe ihrem Ehemann wehrlos gegenüber, und diese im vollen Genusse der bürgerlichen Freiheit stehende Person kann nicht hindern, wenn der Gatte so stimmt, wie er stimmen will, und nicht wie sie will. Also diejenigen, welche unserer Partei die Weibervollmachten vorgeworfen haben, müssen in Zukunft mäuschenstille sein, denn es ist speziell in Dornbirn, in meiner Heimatgemeinde der Fall eingetreten, daß die Gegenpartei mit Hilfe der Frauen gesiegt hat, aber mit Hilfe solcher Frauen, für welche ihre Männer ohne Vollmacht gestimmt haben.

Es ist aber auch an und für sich genommen entschieden verwerflich, daß eine Familie ihr Wahlrecht in so und so viele Theile künstlich zerlegt.

Die Familie wird nach allgemeinen Begriffen als etwas Zusammengehöriges als etwas Unzerreißbares angesehen, wenigstens solange das Familienoberhaupt lebt, und selbst nach dem Tode desselben ist das Bestreben in der Regel dahin gerichtet, die Familie zusammen zu halten. Wenn man aber aus einer Familie künstlich 8 Stimmen herausbringt, wie es thatsächlich vorgekommen ist, so ist das eine Unnatürlichkeit, eine Fälschung des Wahlergebnisses und kann entschieden vom allgemeinen Standpunkte des Begriffes einer Familie nicht genug verurtheilt werden.

Ich wollte nur im Allgemeinen diese Bemerkungen machen, im Übrigen kann ich nur meiner Befriedigung Ausdruck geben über das, was der Bericht in dieser Beziehung enthält.

Ich möchte mir nur noch zum Punkte 2 der Anträge einige Bemerkungen erlauben, wenn es schon gleich jetzt gestattet ist.

Landeshauptmann: Ich bitte!

Rhomberg: Im zweiten Punkte wird nämlich der Landesausschuß beauftragt, entweder selbst oder

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine Revision der übrigen Paragraphen der Gemeindegewahlordnung vorzunehmen und dem Landtage in nächster Session eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Hier möchte ich bemerken, daß in dieser Beziehung Änderungen dringend nothwendig sind; es sind seit Jahren wiederholt Spezialgesetze erlassen worden, und es ist schon von diesem Standpunkte aus geboten, daß die Gemeindegewahlordnung mit Berücksichtigung der erlassenen Spezialgesetze umgeändert wird, damit mehr Klarheit eintritt. Weiter kommen einige Bestimmungen in der Gemeindegewahlordnung vor, welche theils veraltet, theils in anderer Beziehung einer Reform bedürftig sind, theils an Unklarheit leiden, wodurch sehr oft Reklamationen nothwendig werden. Ein solcher Punkt ist z. B. die Bestimmung über das Wahlrecht der Direktoren und Oberlehrer an öffentlichen Volksschulen. Das ist ein Passus, welcher schon oft zu Streitigkeiten und Rekursen Anlaß gegeben hat, weil ihn die Einen so, die Andern wieder anders auslegen. Auf der einen Seite nämlich wird behauptet, nur der Schulleiter könne nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung zur Wahlausübung zugelassen werden, während es andererseits heißt, nicht nur der Schulleiter, alle Lehrer, ja sogar die Unterlehrer sind wahlberechtiget. Also in dieser Beziehung wäre es sehr ersprießlich, wenn man auf gesetzlichem Wege eine authentische Interpretation vornehmen würde. Dann enthält die Gemeindegewahlordnung auch eine Bestimmung, welche sehr unpraktisch ist, sie setzt nämlich fest, daß die Wählerliste 4 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden muß, aber andererseits gestattet sie wieder nur eine Reklamationsfrist von acht Tagen, also während der übrigen drei Wochen nützt das Auflegen der Wählerliste sehr wenig, denn will man eine Änderung vornehmen, so kann man das nur in den ersten acht Tagen thun, es sei denn, daß es von Amtswegen geschieht. Und so sind noch eine Reihe von Paragraphen in der Gemeindegewahlordnung, welche eine deutlichere und klarere Fassung nothwendig hätten, und deshalb möchte ich dem Landesausschusse auch die von mir erwähnten Punkte für die nächstjährige Codifikation empfehlen.

Im Übrigen trete ich mit Freuden für den Gesetzentwurf ein und werde für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nägele: In Betreff der künstlichen Wahlstimmen, wie sie in den Berichten bezeichnet sind, kommt es mir sehr wunderbar vor, ja ich muß gerade staunen, daß so etwas in einer Gemeinde überhaupt vorkommen kann. Wir haben Beispiele auch in unserer Gemeinde, allerdings nicht in einem so großen Maße, wie das in andern größeren Gemeinden, z. B. in Dornbirn, vorkommen wird,

aber im Kleineren haben wir es auch, daß Mann und Frau eine separate Steuer bezahlen, daß jeder Theil seinen eigenen Grundbesitz hat und jeder Grundbesitz separat im Grundsteuerkataster und int Buche eingetragen ist, aber es ist uns nie im Traume eingefallen, daß wir der Frau deshalb ein Extrastimmrecht einräumen sollten. Es ist dies zwar allerdings bei uns einmal zur Sprache gekommen und zwar in einer Gemeindeausschußsitzung, bei welcher auch Ausschußmitglieder anwesend waren, deren Frauen stimmberechtigt wären, aber diese selbst erklärten, sie würden sich schämen, nachdem sie selbst stimmberechtigt sind, auch noch für die Frau eine separate Stimme abzugeben. Es wäre dieses nach meiner Ansicht etwas ganz Abnormes, daß, wenn schon der Mann stimmberechtigt ist, es auch noch seine Frau sein soll. — Das wollte ich nur kurz bemerken.

Berchtold: Ich möchte nur kurz bemerken, daß bei der beabsichtigten Revision der Gemeindewahlordnung auch jener Paragraph m's Auge gefaßt und geändert werden möchte, welcher über das Wahlrecht der Hilfsgeistlichen beziehungsweise der Capläne spricht. Es heißt, daß die bleibend angestellten Geistlichen das Wahlrecht haben. Nun, wie ich vernommen habe, wird dieses „bleibend angestellt“ von den Behörden so aufgefaßt, daß diese Geistlichen investirt sein müssen; früher hat man das nie so aufgefaßt, und es wird daher gut sein, wenn diesbezüglich Vorsorge getroffen wird, gegen eine so weit gehende und das Wahlrecht der Hilfsgeistlichen jedenfalls sehr einschränkende Gesetzesauslegung.

Kilga: Zu den Andeutungen des Herrn Abgeordneten Rägele kann ich meine vollste Beistimmung abgeben, wenn er betont, daß es in seiner Gemeinde etwas Unbekanntes sei, daß das Stimmenverhältniß so zertheilt in Anwendung gebracht werde, wie dies in einigen Gemeinden vorkommen soll, und daß in seiner Gemeinde der

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

57

Grundbesitz ober bet Steuerertrag der Ehefrau zu dem des Mannes geschrieben wird, und auch jenes der Kinder, falls sie eigenes Vermögen haben. Dieser Vorgang ist auch in den Gemeinden des Oberlandes und auch in meiner Heimathsgemeinde Altach zur allgemeinen Übung gebracht worden, und nirgends hat man sich bewogen gefunden ein anderes Verhältniß eintreten zu lassen; auch wenn Unzufriedenheiten und Reklamationen entstanden wären, hätte sich der betreffende Gemeindevorsteher niemals getraut ein anderes Verhältniß in dieser Richtung eintreten zu lassen. Nach den Anträgen wie sie hier gestellt sind und wie der Bericht ausführt, sind dennoch solche Fälle in einzelnen Gemeinden

vorgekommen, weshalb ich mir voller Freudigkeit dieser Gesetzesvorlage beistimme, damit in Gemeinden, in welchen es solche Fälle gegeben hat, nicht noch mehr Verwirrungen und Unklarheiten eintreten; und darum stimme ich dieser Gesetzesvorlage bei.

Nigsch: Ich war wirklich erstaunt als ich von solchen abnormen Gesetzesauslegungen hörte, wie sie im Berichte erwähnt sind, und auch wenigstens gerüchtweise früher schon davon erfuhr. Man traut den Augen kaum, wenn man sieht, welche Machinationen und gelinde gesagt Gesetzesumgehungen geschaffen werden, um eine erkleckliche Anzahl Stimmen, die man eben glaubt nöthig zu haben, zu fabriciren, denn daß ein solcher Vorgang im Sinne und Geiste dieser Paragraphen der Wahlordnung und der Gesetzgeber liegen konnte, ist nach meiner Ansicht gewiß nicht anzunehmen.

In meiner Gegend und Umgebung im Walserthal und in Blumenegg, soviel ich weiß, siel so eine künstliche Stimmenschaffung Niemanden im Traume ein. Bei Eheleuten z. B., wo zwar auch bei Vermögenssteuer-Regulirungen das Vermögen der Frau nie separat fatirt wird, wird eben die hierauf entfallende Steuersumme unter Einem in die Liste eingesetzt, und wenn selbe noch vom gemeinsamen oder separaten Besitz Staatssteuern entrichten in eine Post verwandelt, und es übt der Mann allein das Wahlrecht aus.

Bei minderjährigen Kindern übt in der Regel und ich glaube sicher nach dem Wortlaute des Gesetzes, immer der Vormund das Wahlrecht aus und hat immer nur Eine Stimme.

Bei gemeinschaftlichem Besitz von Realitäten, übt, wenn es Geschwister betrifft, immer Eines

von ihnen mit Vollmacht von den Andern das Wahlrecht aus, sind es sonst kleinere Besitze, z. B. Waldtheile, wo A und B als Besitzer vorkommen, so wird jedem die Steuerschuldigkeit von diesem seiner andern Steuer zugerechnet, und somit keine eigene Stimme geschaffen. Ein gemeinschaftlicher Besitz von Alpen wird ebenfalls nicht getheilt, sondern es übt Einer von den Besitzern mit Vollmacht der Andern, wenn wenigstens der größere Theil der Antheile vertreten sind, das Wahlrecht aus. Ich glaube dieser Vorgang ist faktisch nach dem Buchstaben des Gesetzes.

Wenn wir aber der im Berichte gerügten Unsitte, die Paragraphe auszulegen wie man will, nicht suchen einen Riegel durch genauere Präzisierung derselben vorzuschieben, so kann und wird, wo immer zwei Parteien sich im Wahlkampfe befehden, zu solchen Abnormitäten gegriffen werden und dann möchte ich keinen mehr beneiden, der eine Wahlliste zu verfassen haben wird.

Ich empfehle daher wärmstens die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Ich habe nur ganz kurz über diesen Gesetzentwurf meine Überzeugung dahin auszusprechen, daß in tiefen Erscheinungen auf die im Berichte hingewiesen wurde, das offenbar sehr zersetzende Prinzip der Interessenvertretung in seiner letzten Konsequenz zu erkennen ist, womit die alte Sitte durchbrochen erscheint. Ich kann ebenfalls nur konstatiren, daß, so weit ich mit den Vorgängen in den Gemeinden im Bezirke Bregenzerwald und Bregenz vertraut bin, die alte Sitte noch immer so fest war, daß man die Familie als ein Ganzes betrachtete und daß man die Prinzipien der Interessenvertretung nur in so weit zur Geltung kommen ließ, als es mit der Einheit der Familie vereinbarlich war. Eine solch' extreme Auslegung der Prinzipien der Interessenvertretung, wie dieser Bericht sie andeutet, scheint mir ein riesiger Fehler zu sein und ich möchte wünschen, daß einer solchen Interpretation des Gesetzes von so bedauerlichen Folgen künftighin ein für allemal vorgebeugt würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

58

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1886.

Dr. Beck: Ich möchte nur im Allgemeinen ein paar Bemerkungen machen, daß nämlich diese Gemeindevahlordnung nicht zur Ruhe kommen kann, denn es wird alle Jahre ein Stückchen daran geändert. Ich möchte mich vielmehr damit einverstanden erklären, daß man, wie der zweite Antrag hier lautet: „der Landesausschuß wird beauftragt entweder selbst oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine Revision der Übrigen §§ der G.-W.-O. vorzunehmen und dem Landtag in nächster Session eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten“, es endgiltig dem Landesausschusse zu überlassen. Warum heute gerade durch diese Reparaturen der einschneidendsten Paragrafen den Beschlüssen des Landesausschusses zuvorkommen? Wenn schon einmal das beschlossen wird, daß das an den Landesausschuß gewiesen werden soll, so sehe ich nicht ein, warum jetzt schon einzelne Paragrafen abgeändert werden sollen. Ich bin überhaupt mit dieser Art der Gesetzesbehandlung nicht einverstanden. Nach meiner Ansicht ist das dem Ansehen des Gesetzes abträglich, wenn es von Stunde zu Stunde in Frage gestellt wird. Man kommt unwillkürlich auf den Gedanken, sich zu fragen, warum das? Man kann wohl gegen-

über dieser Vorlage mit dem Dichter sagen: „Man merkt die Absicht und wird verstimmt.“ Ich hätte wohl zum Motivenberichte einige Bemerkungen zu machen, die aber, weil es doch bei dieser Frage zum näheren Eingehen in der Spezialdebatte kommen wird, dort vielleicht besser angebracht werden können. Hauptsächlich aus dem Grunde, weil einerseits diese Frage dem Landesausschuß vorgelegt werden soll, andererseits weil ich gegen eine so stückweise Behandlung der Gesetze Widerwillen habe und sie als verwerflich betrachte, werde ich gegen das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen.

Joh. Thurnher: Ich muß lediglich wegen der letzten Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners in dieser Debatte das Wort ergreifen. Ich hätte es sonst nicht für nothwendig erachtet heute das Wort zu nehmen, nachdem von den zwei Herren aus meiner Heimathsgemeinde, der Eine bereits gesprochen hat und der Andere, der Herr Berichterstatter noch Gelegenheit haben wird über die Abänderung zu sprechen. Gerade das, was mein unmittelbarer Herr Vorredner Dr. Beck perhorreszirt, hat sich für den Landtag

als eine Nothwendigkeit erwiesen, wenn er überhaupt die Übel nach und nach ausbessern will. Wir sind in den früheren Zeiten in Bezug auf die Abänderung der gegenwärtigen Wahlordnung gerade so vorgegangen, wie es Herr Dr. Beck für zweckmäßig und wünschenswerth hält, haben aber dann gesehen, daß wir damit zu gar keinem Ziele kommen. Bei der Vorlage einer ganz revidirten Gemeindewahlordnung hat die hohe Regierung eine Menge Bedenken gehabt und hat uns so nach und nach auf den Weg der Spezialgesetzgebung verwiesen. Als man davon abgelassen hat im hohen Landtag in Folge von Erfolglosigkeit das Gesetz ganz zu reformiren, ist mau daran gegangen eine Reihe von Paragraphen einer solchen Modifikation zu unterziehen, damit die ärgsten Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten, Unzukömmlichkeiten und Unklarheiten nacheinander extra beseitiget wurden und da hat man gesehen, daß die hohe Regierung bei einzelnen Paragraphen wieder einen Anstand gehabt hat, der dann die Ursache war, daß die übrigen Mängel, welchen in den anderen Paragraphen mit abgeholfen wurde, nicht Gesetz werden konnte, weil um der Beanständigung dieser einzelnen Paragrafe willen, eben auch die anderen Gesetzes-Bestimmungen nicht in Sanktion kommen konnten, bis man dann in einem Jahrgange mehrere Spezial-Gesetze von demselben Gesetze vorgelegt hat, nachdem man früher die hohe Regierung über die Thunlichkeit solcher Vorlagen gefragt hat und auch die Zustimmung erhalten hat. Also gerade das was Herr Dr. Beck perhorreszirt, hat sich im Laufe der Jahre und nach den Erfahrungen des Landtages als Nothwendigkeit erwiesen. Ich begreife seinen Standpunkt, ich bin aber der Meinung, wenn er so lange, wie eine Reihe seiner übrigen

Collegen an der Gemeindewahlordnung gearbeitet hätte, er ganz auf demselben Standpunkt stünde in Bezug auf die Art der Behandlung, nicht etwa in Bezug auf das, was wir wollen. Ich empfehle daher diese spezielle Vorlage der Annahme des hohen Landtages.

Schneider: Der Herr Abgeordnete der Stadt Feldkirch wundert sich, warum wir, wenn man eine ganz neue Revision der Gemeindewahlordnung im Auge bat, dennoch die Änderung einzelner Paragrafen vor schlägt. Nun mit diesen Paragrafen, wie sie bisher bestanden haben, ist der größte Theil des Landes bisher ausgekommen. Die Gemeinden

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

59

des Landes zum größeren Theile haben diese Paragrafe gerade so aufgefaßt und ausgelegt, wie sie jetzt vom Gemeindeausschuß vorgeschlagen werden. Bei uns einmal, wie schon einer meiner Nachbarn, der Herr Abgeordnete Nägele ausgeführt hat, ist es Niemanden in den Sinn gekommen eine solche Vervielfältigung bei der Abstimmung eintreten zu lassen, wie sie im Berichte beklagt wird. In Höchst ist es seit 20 Jahren niemals vorgekommen, seit dem Bestände der Gemeindewahlordnung 1864, daß Jemand für sich selbst und dann speziell noch für die Frau eine Stimme abgegeben hätte, ebenso wenig kannte man eine Stimmenfabrikation bei minderjährigen Kindern und bei Mitbesitzern. Es sind nun einzelne Gesetzesausleger in größeren Gemeinden des Landes dazu gekommen, in diesen Gesetzesdamm, wie er bisher in den Gemeinden gehandhabt wurde, ein Loch zu machen, wornach das ganze Land mit Mißbräuchen in Vervielfältigung von Wahlstimmen überfluthet werden könnte und müßte, denn was in einzelnen Gemeinden vorgekommen ist, das würde in andern Nachahmung finden, das würde sich verbreiten, so daß der gleiche Skandal nach und nach in alle Gemeinden kommen würde, der jetzt nur in einzelnen gewesen ist. Und wenn einmal ein Loch in diesen Damm gebrochen ist, so machen wir es hier als Gesetzgeber, wie es unsere Bewohner am Rhein machen, wir stopfen es gleich anfangs zu. Dieses Loch im Wahlgesetze muß also gleich anfangs zugestopft werden, diese 3 Paragrafe müssen gleich anfangs zurecht gelegt und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Mißbräuche beseitigt werden, darum empfehle ich den Herren das Eingehen in die Spezialdebatte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da das nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin als Berichterstatter heute in einer sehr angenehmen Lage. Gegen das ganze vorliegende Gesetz ist prinzipiell nicht die allergeringste Einwendung von irgend einer Seite erhoben worden, und durch eine Reihe von hier zu Tage getretenen Stimmen ist constatirt, daß bisher in der überwiegendsten Zahl der Gemeinden unseres Landes die bezüglichlichen Paragrafe der Gemeindewahlordnung, die heute einer Abänderung

unterzogen werden sollen, gerade so gehandhabt worden sind, wie sie im heutigen Spezialgesetze zum Ausdrucke gelangen. Es ist daher diese heutige Abänderung keine eigentliche Abänderung als solche, sondern nur eine Präzisierung des Gesetzes, ein Vorbau gegen den Mißbrauch desselben. Auf das, was der geehrte Herr Dr. Beck gesagt hat, nämlich er sei kein Freund davon, daß das Gesetz nur nach und nach verbessert werden soll, sondern daß es auf einmal reformirt werden möchte, ist ihm bereits die Antwort darüber in richtiger Weise zutheil geworden, nämlich dahingehend, daß der Landtag, wenn er irgend etwas erreichen will, nicht anders vorgehen könne, und daß dieses Vorgehen sich als nothwendig und praktisch erweist. Eine andere Ursache, daß man gerade auf die Änderung dieser 3 Paragrafe zuerst eingegangen ist, ist wohl die, daß gerade die Nothwendigkeit der Klarstellung dieser Bestimmungen so sehr zu Tage getreten ist. Wenn auch bei anderen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung sich ein Anlaß zur dringenden Änderung herausgestellt hätte, so würde der Gemeindeausschuß nicht gezögert haben, auch diesbezüglich schnell Abhilfe zu schaffen. Es ist auch keine Abänderung „von Stunde zu Stunde“, wie Herr Dr. Beck gemeint hat, denn wie den Herren bekannt ist, sind die §§ 4 und 6 seit dem Inkrafttreten der Gemeindewahlordnung, das ist seit 1864, unverändert geblieben und nur § 7 hat eine dringende Änderung im Jahre 1877, bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes der Mitbesitzer erfordert und erfahren. Seit dem Jahre 1864 haben sich aber die Verhältnisse sicher geändert. Man hat damals nicht darauf gedacht, daß die Gemeindewahlordnung seinerzeit einmal so ausgelegt werden könnte, wie es von ein paar einzelnen Gemeinden geschehen ist, sonst würden die damaligen Gesetzgeber dem vorgebeugt und sicher einen solchen Wortlaut festgesetzt haben, wie er heute vom Gemeindeausschuß vorgeschlagen wird. Also ich kann nichts anderes thun, als den Herren unter Hinweis auf die im Berichte ausführlich dargestellte Begründung das Eingehen in die Spezialdebatte wärmstens empfehlen.

Landeshauptmann: Ein Antrag auf Abänderung der vom Ausschusse gestellten Vorlage ist nicht eingebracht worden, ich kann daher einfach nach unserer Geschäftsordnung in die Spezialdebatte

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

ohne weitere Frage eingehen. Ich werde die Anträge, welche der Ausschuß hier vorgebracht hat, in zwei Abtheilungen zur Abstimmung bringen. Die erste Abtheilung bezieht sich auf die Gesetzesvorlage, welche die für sich spezielle Behandlung findet, und wenn das Gesetz erlediget sein wird, so werde ich den zweiten Antrag, welcher eine Aufgabe dem Landesausschuß zudenkt, für sich zur Abstimmung bringen. Ich bitte also jetzt den Herrn Berichterstatter den § 4 zu verlesen. —

Berichterstatter Martin Thurnher: (verliest § 4 der Gesetzesvorlage Absatz 1 und 2 Beilage XV. A.) Absatz 3 und 4 ist in der Fassung, wie sie jetzt besteht. —

Landeshauptmann: Dann ist die Verlesung dieser beiden Absätze nicht nothwendig. —

Wünscht Jemand zu dem Absatz 1 das Wort?

Dr. Beck: Im § 4 Absatz 1 heißt es: „Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihren Vertreter das Wahlrecht aus. Minderjährige Kinder, die der gleichen Familie angehören, haben zusammen nur Eine Stimme ...“ Mit dieser Fassung sann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Denn wenn einmal die Eltern gestorben sind, so repräsentiren die Kinder sich selbst. Ich finde es deshalb nicht so ungeheuerlich, wenn minderjährige Kinder, also in größerer Anzahl, je nachdem sie speziellen Besitz haben, nach dem Prinzipe der Interessenvertretung einzeln Vertretung finden, statt daß ihr Vormund summarisch für sie das Wahlrecht ausübt. Es ist ja denkbar, daß die Kinder einer Familie eigene Realitäten besitzen, warum sollen nun diese nur eine Stimme haben und nicht gleichberechtigt mit anderen Besitzern sein.

Ich gebe zu, daß da vielleicht künstliche Zustände geschaffen worden sind, die mit dem Wahlgesetze nicht harmonieren. Übrigens kann man nicht jeden Fall in das Gesetz hineinbringen; es wird sich überhaupt nie durch ein Gesetz das erreichen lassen, daß nicht durch irgend eine Lücke etwas Unpassendes einschlüpfen könnte. Ein so perfektes Gesetz ist in dieser Beziehung nicht denkbar.

Kohler: Ich muß dieser Bemerkung meines Herrn Vorredners entgegenhalten, daß, wenn nach seiner Ansicht gehandelt, der abnorme Zustand geschaffen würde, daß der Vormund dieser Kinder

ein größeres Recht besitzen würde, als der Vater selbst es hat.

Troy: Ich muß das, was mein Herr Vorredner

gesagt hat, dahin ergänzen, daß bei jedem Sterbefall bekanntlich das den Kindern hinterlassene Vermögen, seien es nun Realitäten oder sei es sonstiges Vermögen, allen Kindern zusammen gemeinschaftlich eingewantwortet wird. Also wird es doch auf das herauskommen, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß sie auch nur Eine Stimme haben können, wenn es dazu kommt, daß sie ihre Vertretung bei der Wahl finden sollen, die dann durch den vom Gerichte ausgestellten Vormund oder Mitvormund zu geschehen hat.

Kohler: Ich möchte die Bemerkung beifügen, daß auch die Gerichte bezüglich der Vormundschaften meines Wissens nirgends darauf eingehen, daß Minderjährigen einzeln Rechnung gelegt wird, und daß, wenn es stattgefunden, es gewiß gegen alle bisherige Gepflogenheit stattgefunden hat.

Joh. Thurnher: Und wollte man soweit gehen jedem minderjährigen Kinde seine Vermögens - Gebarung aus der zusammenhängenden Gemeinschaft herauszuheben, so müßte man so viele Vormünder haben als Kinder sind. — (Rufe: Richtig!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Der Herr Dr. Beck hat gemeint, daß die Kinder, wenn Vater und Mutter gestorben sind, sich selbst als Wähler repräsentiren. Das ist nicht richtig und es ist im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kinder gar keinen Einfluß auf die Geschicke und das Wohl der Gemeinde haben, sondern daß das ganz in den Händen des Vormundes liegt, und dieser Vormund kann und hat oft ganz entgegengesetzte Interessen in Gemeinde-Angelegenheiten und vertritt sie auch nach eigenem Ermessen. Es wäre auch ungerecht, wenn diese minderjährigen Kinder ein weitergehendes Wahlrecht hätten, als ihre Eltern es gehabt haben und ich muß in dieser Beziehung den Ausspruch des Berichtes aufrecht erhalten, daß die Kinder wirklich nur die Rechte ihrer Eltern in deren Besitz sie als Rechtsnachfolger getreten sind, und keine weitergehenden repräsentiren. Das wäre also unbillig und ungerecht,

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

61

wenn ihnen, wie es nach dem dermaligen Wortlaute der Gemeindevahlordnung geschehen konnte, ein größeres Recht zuerkannt würde Daß den Kindern der gleichen Haushaltung verschiedene Realitäten separat eingewantwortet werden, das dürfte wohl kaum vorkommen. Es mag hie und da vorkommen, daß das Vermögen separat getheilt wird und wo es zwar dort nicht in Realitäten, sondern nur in

Activforderungen besteht. Die Auswüchse, die sich bei der Handhabung des § 4 gezeigt haben, die kommen nur vor, auf Grund des Vermögens-Steuergesetzes vom Jahre 1837, wornach nicht ausgeschlossen ist, daß für jedes minderjährige Kind separat fatirt werden kann. Dieses Gesetz sollte einen andern Wortlaut in dieser Beziehung haben, nämlich es sollte, wie das bei den Gesetzen der modernen Zeit in der Regel immer der Fall ist, dort schon festgesetzt worden sein, daß das Vermögen der Frau und der dem Haushalts-Verband angehörigen Kinder dem Haushalts-Vorstand zugeschrieben werden muß; dann würde eine Auslegung des § 4 der Gemeindewahlordnung nicht in der Weise vorgekommen sein, wie es jetzt der Fall war.

Dr. Beck: Ich stelle die Anfrage, ob die Abstimmung über die einzelnen Paragrafe vorgenommen wird?

Landeshauptmann: Wird gewünscht, daß eine separate Abstimmung vorgenommen wird?

Dr. Beck: Ich hätte mir nur zu Absatz 2 eine Bemerkung erlaubt. —

Landeshauptmann: Ich bitte, die Debatte ist geschlossen. — Ich werde nun den § 4 bezüglich der zwei ersten Absätze zur Abstimmung bringen, da der Wortlaut der Absätze 3 und 4 der nämliche geblieben ist. Diejenigen Herren, welche dem § 4 in der vom Ausschüsse vorgelegten Fassung beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. — Angenommen.

Wird gewünscht, daß ich von der Verlesung des § 6 Umgang nehme? — Es erfolgt keine Einwendung gegen das Nichtverlesen, ich werde daher von der Verlesung absehen und den Paragraf blos anrufen.

Martin Thurnher: Es sollte das Wörtchen „zu dem“ auf der zweiten Seite aneinander

geschrieben sein, und in der letzten alinea sollte im Worte „Steuerquote“ ein „e“ hineingesetzt werden.

Landeshauptmann: Ich habe es schon angemerkt. — Wünscht Jemand zu diesem § 6 das Wort? —

Dr. Beck: Es heißt im § 6 dieses Absatzes: „Ist ein solches Mitglied eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin oder ein minderjähriges Kind, so haben zudem die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Punkt 1 und 2 sinngemäße Anwendung zu finden.“ Im Motivenbericht beruft man sich auf das Gesetz vom 5. März 1862. Nach meiner Ansicht wäre es freilich nicht das schlechteste, wenn man die Frauen ganz vom Wahlrecht ausschließen würde. Daß man das aber nur

bei Einzelnen thut, wie das hier beantwortet wird, daß man nur die Gattin ausschließt, andere Frauen aber selbstständig dasselbe ausüben läßt, das finde ich nicht für consequent. Es heißt hier, es werde durch das Gesetz, welches die Gemeindewahlordnung regelt, die Aufhebung des Frauenwahlrechtes unmöglich gemacht. Nach meiner Auffassung ist das nicht der Fall. Im Artikel XI des R.-G., welcher auf die Wahlgeschäfte Bezug hat, heißt es: „Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuereten.“

Also darin ist nichts enthalten, was dem Landtage nicht freie Hand ließe, die Frauen vom Wahlrechte auszuschließen. Wenn nun aber die Frauen das Wahlrecht haben, begreife ich nicht, warum es nicht auch die Gattin haben soll, wenn sie im Besitze einer Realität oder eines Vermögens ist, warum soll sie nicht dieselben Rechte haben, wie sie das Fräulein und die Wittwe hat, und ich glaube sogar, daß durch den Gatten das Wahlrecht besser zur Darstellung kommt und mehr Wahrheit erhält, als wenn das durch den Vollmachtsträger einer anderen selbstständigen Frauensperson geschieht.

Es ist ja bekannt, wie die selbstständigen wahlberechtigten Personen weiblichen Geschlechtes von rechts und links bedrängt werden, um deren Vollmachten zu erhalten (Heiterkeit), so daß es oft einen ganz sonderbaren Eindruck macht, und ich würde lieber das Eine beantragen, nämlich die gänzliche Abschaffung des Stimmrechtes der Frauenspersonen.

62

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

Das wäre consequent; daß aber nur die Gattin ausgeschlossen werden soll, das finde ich nicht in der Ordnung, und deßhalb kann ich diesem Absatze meine Zustimmung nicht geben.

Landeshauptmann: Wünschen Herr Doktor, daß über diesen Absatz: „Ist ein solches Mitglied eine in ehelicher ... sinngemäße Anwendung zu finden“ separat abgestimmt werden soll?

Dr. Beck: Nachdem § 4 bereits angenommen ist, so ist dieses nur eine Konsequenz hiervon, und ich habe daher gegen den Modus der Abstimmung nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Johannes Thurnher: Ich möchte bemerken, daß das Wahlrecht der Frau und der Werth des Wahlrechtes der Frau im Gegensatz zu dem des Fräuleins, das durch eine Vollmacht wählen kann,

wohl in der Weise ganz richtig zum Ausdruck kommt, daß das Betreffniß der Steuer der Frau dem Manne zugeschlagen wird, wodurch er in der Reihe der Wähler hinaufsteigt. Das ungleiche Wahlrecht der verschiedenen Steuerbeträge, der höheren oder niederen, kommt in der Gemeindewahlordnung eben nicht anders als durch die Rangfolge zum Ausdruck und findet seinen wesentlichen Werth in dem Vorrücken in einen höheren Wahlkreis.

Also die Ungleichheit der Behandlung tritt nicht so böse hervor, wie er meint. In dem Falle negirt er vielleicht die Äußerung des Herrn Rhomberg noch mehr. Das Fräulein hat faktisch die Wahl, ob es links oder rechts oder gar nicht wählt, die Frau hat diese Wahl nicht. Ich trete nicht für diesen Standpunkt ein, sondern muß nur, nachdem der Herr Dr. Beck die Änderung als eine Unbilligkeit hervorgehoben hat, sagen, was der Herr Rhomberg meint, und die Konsequenz daraus ziehen, daß dem Fräulein das Wahlrecht vollkommener bleibt als der Frau.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn nicht, dann ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin mit dem Herrn Dr. Beck vollkommen einverstanden, wenn er meint, daß das Wahlrecht der Frauen überhaupt beseitigt werden soll. Das müßte aber

eine andere Voraussetzung haben; in diesem Falle müßte zuerst die Interessenvertretung aufgehoben und damit das Wahlkörpersystem vollständig beseitigt werden. (Joh. Thurnher ruft: „Dann wohl!“)

Übrigens nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf wird das Wahlrecht der Frau durchaus nicht beeinträchtigt, die Frauen werden durchaus nicht ausgeschlossen, wie bereits von einer anderen Seite hervorgehoben worden ist, und es ist nicht inconsequent, wenn auf der einen Seite eigenberechtigte Frauenspersonen mit Vollmachten wählen verhelichte aber nur in der von diesem Gesetzes-Entwürfe vorgeschriebenen Weise. Das jetzt in Kraft stehende Gesetz läßt ja die Frau auch nicht nach Willkür, ganz nach ihrem Belieben das Wahlrecht ausüben, sondern es überträgt dasselbe einfach dem Manne. Das gleiche geschieht aber, wie der Bericht sagt, auch nach dem neuen Gesetzentwurf.

Durch Beizug der Steuer der Frau wird dem Manne eine höhere Steuer angesetzt, infolge dessen rückt er in der Wählerliste vor und kann in den höchsten Wahlkörper kommen; und es ist ja den Herren bekannt, daß in vielen Gemeinden des Landes eine Stimme im ersten Wahlkörper eine 20—40mal größere Kraft und Gewicht hat, als eine Stimme im dritten Wahlkörper. Dem Wahlrecht der Frau ist daher keineswegs zu nahe

getreten, sondern es ist vollkommen gewahrt. Durch diese Bestimmung wird nur ein Mißbrauch beseitigt und sie entspricht auch dem Grundsätze, der wohl überall angestrebt werden soll und muß, daß in einer und derselben Gemeinde eine und dieselbe Person soweit thunlich nur eine Stimme ausüben kann, mit Ausnahme der Vollmachten und Mündels-Vertretungen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den § 6.

Ein Änderungsantrag ist nicht gestellt. Ich bringe daher die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dieser vorgelegten Fassung einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Es kommt nun § 7. Wünscht Jemand zu § 7 das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Debatte geschlossen.

Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885

63

Berichterstatter: Nein.

Landeshauptmann: Dann werde ich sogleich zur Abstimmung schreiten, und ich bitte jene Herren, welche dem § 7 in der vorliegenden Fassung Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Artikel I ist sohin durch die Annahme dieser Paragrafe in der ungeänderten Fassung des Ausschusses gleichfalls angenommen. Keine Einrede muß ich als Zustimmung betrachten. Es kommt sohin Artikel II. „Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Keine Einwendung? —

Also ist auch Artikel II angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XV. A.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? —

Wann nicht, so sind sie angenommen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen. —

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf dritte Lesung dieses Gesetzes gestellt. Hat Jemand gegen die dritte Lesung etwas einzuwenden oder zu bemerken. —

Eine Einwendung gegen die dritte Lesung wird nicht erhoben, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. Ich bitte alle jene Herren, welche gesonnen sind, diese Gesetzesvorlage, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung ihre Zustimmung zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Johann Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß dieses Gesetz mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde.

Landeshauptmann: Es gelangt nun der Ausschußantrag Punkt 2 zur Abstimmung.

Wird hiezu etwas bemerkt? —

Da das nicht der Fall ist, so betrachte ich ihn als angenommen.

Er ist angenommen. —

Der nächste Gegenstand der heutigen Tages ist der Bericht des Gemeindevorstandes, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1882.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichtstatter F. I. Schneider: (liest den Bericht, Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? —

Wenn das nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche dem vom Ausschusse vorgelegten Anträge die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von Ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Ich erlaube mir, an die hohe Versammlung die Frage zu stellen, ob Sie die Verhandlungen über den letzten Gegenstand noch vornehmen oder dieselben auf die nächste Tagesordnung übertragen wollen?

Martin Thurnher: In Anbetracht, daß, so viel ich weiß, Nachmittag um 3 Uhr ein größerer Ausschuß einberufen ist, stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird dazu etwas bemerkt?

—

Wenn nicht, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

Die nächste Sitzung, meine Herren, würde Morgen 15. Dezember II Uhr Vormittag stattfinden mit folgender

Tagesordnung.

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Schutzimpfung gegen Rauschbrand.
2. Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg, um Mithilfe im Petitionswege zur Erreichung der Tauernbahn.

64

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session der 6. Periode 1885.

3. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Röthis um eine Subvention aus Landesmitteln zur Bestreitung ihres Schulaufwandes.
4. Bericht des Sonntagsheiligungs-Ausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. März 1885.
5. Bericht des Schulausschusses über den Voranschlag des k. k. Landesschulrathes, betreffend die pro 1886 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen.
6. Bericht des Gemeindeausschusses über das Gesuch der Gemeinde Blons um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Ich mache den Herren bekannt, daß um 3 Uhr Nachmittag Sitzung des Gemeindeausschusses ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 14. Dezember 1885,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Anwesend 20 Abgeordnete; abwesend Herr Josef Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thuru und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Min. Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt? — Wenn nicht, so ist es angenommen.

Es ist mir eine Interpellation übergeben worden vom Herrn Abgeordneten Rhomberg, betreffend einer zu strengen Dienstzeit der niedern Bahnbediensteten der k. k. Staatsbahnen. Ich bitte sie zu verlesen.

(Sekretär verliest dieselbe.)

„Interpellation.

Laut Zeitungsnachrichten und anderen Mittheilungen hat in der Nacht vom 8. auf den

9. d. M. in der Station Hintergasse der Arlberg-Linie ein Zusammenstoß zweier Personenzüge stattgefunden, welcher Anprall ein so heftiger gewesen ist, daß beide Züge entgleisten und der Verkehr zeitweilig unterbrochen war. Leider aber ereignete sich dabei noch ein größeres Unglück, indem ein Conductor und ein Bremser getödtet, mehrere Passagiere und Bedienstete verwundet wurden.

In einer an die Innsbrucker Tagesblätter gerichteten Zuschrift der k. k. Staatsbahndirektion in Innsbruck wird als Ursache dieses Unglückes angegeben, daß der Maschinenführer des von Bregenz nach Innsbruck fahrenden Zuges wahrscheinlich durch den, im kleinen, vor der Station Hintergasse befindlichen Tunnel, angesammelten Rauch betäubt worden sei, in Folge dessen der Zug, anstatt

in der Station zu halten, darüber hinausgefahren sei, worauf der Zusammenstoß erfolgte.

Nach verschiedenen bekannt gewordenen Privatmeldungen scheint es jedoch nicht ausgeschlossen, daß die momentane Bemüßlosigkeit des Maschinisten mehr eine Folge der durch dienstliche Ueberanstrengung eingetretenen totalen Erschöpfung der Kräfte gewesen ist. Der besagte Maschinenführer sei volle 36 Stunden ununterbrochen im Dienste gestanden, diesem gefahr- und verantwortungsvollen Dienste, er war also ganz ermattet und mußte bei dem furchtbaren Schneesturm jener Nacht auf der Maschine stehen, kein Wunder, daß ihn seine Kräfte verließen und das Unglück, welches an anderen nahen Stellen noch viel schrecklichere Dimensionen hätte annehmen müssen, eingetreten ist.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß sowohl Zugbedienstete als Stationsbeamte und Bahnwächter auf der Strecke Bregenz-Innsbruck in einer Weise überanstrengt sind, daß man mit vielen dieser Persönlichkeiten wirklich Mitleid haben muß. Die außerordentlich verantwortungsvolle Stelle eines Bahnwächters, der bei Sturm und Regen, zur Tages- und Nachtzeit auf seinem Posten stehen oder seine Strecke abgehen muß, ist schlecht bezahlt und hat derselbe, nach ununterbrochen laufenden 24 Dienststunden nur immer eine Rast von 6 Stunden. Wie sehr Conducteure, Maschinenführer u. in ihrem gefährlichen und strengen Dienste angestrengt sind, ist allgemein bekannt, und die Bediensteten an den Bahnhöfen sind oft, mangels genügender Ablösung, vom Stationsvorstand bis herab zum letzten Arbeiter so sehr Tag und Nacht in Anspruch genommen, daß manche diesen Dienst nur auf Kosten ihrer Gesundheit versehen können.

Mit dankbarer Anerkennung verfolgt die Bevölkerung das edle und hochherzige Bestreben der hohen Regierung, wie dieselbe im Vereine mit der Reichsvertretung auf legislativem Wege Abhilfe zu schaffen bestrebt ist, gegen die Ueberanstrengung des Arbeiters in seinem Arbeitsberufe. Eine Reihe ächt humaner Bestimmungen haben die Stellung des Arbeiters vor zu großer Ausnützung gesichert, ihm durch Regelung der Arbeitszeit und Reducirung derselben Schutz gewährt und dadurch für eine ganze Klasse der Bevölkerung Sorge getragen. Aber gerade die im Dienste der Staatsbahn, als eines staatlichen Institutes stehenden Bediensteten der niedersten Gehaltsklassen werden rück-

sichtlich Arbeitszeit, Arbeitsgattung und Lohn so gehalten, wie hierzulande selbst vor Inzestretreten der neuen Arbeiterordnung weder in Fabriken noch in Werkstätten wohl niemals ein Arbeiter behandelt ward. Die auf dem schwersten und verantwortungsvollsten Dienstposten stehenden Bahnbediensteten haben eine weit mehr als 12 stündige Dienstzeit, ja eine solche, die zeitweise nicht mehr menschenwürdig genannt werden kann, und es ist im Interesse dieser armen Leute, noch mehr aber des reisenden Publikums gelegen, daß hierin möglichst baldige und ergiebige Abhilfe geschehe, sollen gerade in Folge totaler Erschöpfung, verursacht durch Ueberanstrengung des Personals noch größere und schrecklichere Unglücksfälle verhütet werden.

Der Gefertigte erlaubt sich daher an eine hohe k. k. Regierung folgende

Frage

zu richten:

Ist es einer hohen k. k. Regierung bekannt, daß dem Personale der k. k. Staatsbahn auf der tirolisch-vorarlbergischen Strecke nach übereinstimmender Ansicht eine viel zu strenge und zu lange Arbeitszeit auferlegt ist, was zur Folge hat, daß dasselbe oft in hohem Grade überanstrengt, seinen Dienst kaum mehr versehen kann, wenn ja, was gedenkt die hohe k. k. Regierung vorzukehren, um diesen abnormen, mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, über die Arbeiterordnung in Widerspruch stehenden, die Sicherheit des Verkehrs auf einer ohnehin schwierigen Bahnstrecke im hohen Grade gefährdenden Verhältnisse Abhilfe zu verschaffen?

Bregenz, 12. Dezember 1885.

Adolf Rhomberg,
Landtagsabgeordneter."

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben.
(Geschicht.)

Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist das Gesuch des Asylvereines der Wiener Universität um eine Subvention.

Nisch: Ich stelle den Antrag diesen Gegenstand dem schon gewählten Petitionsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird etwas bemerkt? — Wenn nicht, so ist der Antrag angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher, betreffend die Einführung der staatlichen Personaleinkommen-, Renten- und Börsensteuer.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Gemeindevorstand.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Gemeindevorstand beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

Er ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand: Bericht des Gemeindevorstandes in Angelegenheit der Schiedsgerichte bei Grundstreitigkeiten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider den Bericht vorzutragen.

Schneider: (Verliest die separat gedruckte Beilage XII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Dr. Feß: Ich weiß zwar wohl, daß der Antrag in diesem hohen Hause zur Annahme gelangen wird, und die wenigen Erörterungen, welche ich mir erlauben werde, sind daher nur sozusagen akademischer Natur und dazu bestimmt, zu begründen, warum ich mit dem Antrage nicht einverstanden, beziehungsweise demselben nicht zustimmen kann, obwohl ich sonst mit der im Berichte ausgesprochenen Tendenz mich vollständig im Einklange befinde.

Ich glaube, daß ich nicht irre, wenn ich annehme, daß dieser Antrag von der Regierung beiläufig folgende Erwiderung finden wird. Die Regierung wird sagen, es sei dem Reichsrathe ein Gesetzentwurf über das Verfahren in Civilrechts-

streitigkeiten bereits vorgelegt, oder werde ihm vorgelegt werden; in diesem Gesetzentwurfe werden für alle Civilrechtsstreitigkeiten die Prinzipien des sog. mündlichen und unmittelbaren Verfahrens zur Geltung gelangen, und es werde damit auch den Wünschen der Bevölkerung und zwar der Bevölkerung überhaupt und nicht bloß den agrarischen Kreisen, soweit es thunlich sei, in Bezug auf gute und wohlfeilere Rechtspflege, Rechnung getragen. So beiläufig glaube ich wird die Antwort der Regierung lauten, und ich bemerke, daß damit — wie ich schon vorhin angedeutet habe — nicht bloß den berechtigten Wünschen der agrarischen Bevölkerung, sondern auch den Gewerbe und Handel treibenden Klassen u. s. w., die in dieser Beziehung mindestens das gleiche Interesse haben, Rechnung getragen wird.

Allein mit dem Weg, welchen der hohe Landtag hier durch diesen Antrag einschlagen will, bin ich, wie schon gesagt, nicht einverstanden. Ich glaube nämlich nicht, daß es praktisch, und auch nicht, daß es mit Rücksicht auf den Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung überhaupt zulässig ist, derartige Schiedsgerichte, wie sie hier in Aussicht genommen sind, zu schaffen; ich zweifle sogar, ausdrücklich gesagt, ob damit auch in der That einem Wunsche der Bevölkerung selbst Rechnung getragen würde, und ich zweifle, ob diese Schiedsgerichte bei der Bevölkerung größeres Vertrauen finden würden, als die vom Staate bestellten und durch die Gesetzgebung unabhängig gehaltenen Gerichte. Derjenige, der sich so in der Gemeinde bewegt und beiläufig weiß, was da für Intentionen, was da für Wünsche, mitunter auch Leidenschaften sich geltend machen, der wird nicht ohne Grund bezweifeln, ob es möglich sei, in den einzelnen Gemeinden, vielleicht in einigen davon, vielleicht in mehreren, solche Gerichtskommissionen zu bilden, die das volle für sie nothwendige Vertrauen von Seite der Gemeindeangehörigen finden, ein Vertrauen, das gleichgestellt werden könnte demjenigen, welches, soviel ich wenigstens glaube, dormalen die staatlichen Gerichte fast durchgehends, in Vorarlberg kann man sagen überhaupt genießen. — Es ist allerdings im Berichte auf Institutionen hingewiesen, die einstens in den germanischen Ländern bestanden haben, nämlich auf die sog. Genossenschaftsgerichte. Allein seit jener Zeit haben sich alle Verhältnisse, die staatlichen, die Gemeinde- und die gesellschafts-

lichen Verhältnisse in so außerordentlicher Weise geändert, daß das, was damals passend und gut war, heute eben nicht mehr passend und gut wäre. Jede derartige Institution muß in der Gesellschaft selbst ihre Grundlage finden, und die glaube ich würden solche Genossenschaftsgerichte heute nicht mehr antreffen. Es liegt ein Beweis für das was ich gesagt habe selbst in dem Schicksale, das unsere dermaligen Prozeßordnungen gefunden haben. Diese Prozeßordnungen, d. i. die allgemeine und die westgalizische Gerichtsordnung, sie datiren beide aus dem vorigen Jahrhundert. Damals waren sie, wie allgemein anerkannt wird, in ihrer Art mustergiltig. Heute sind sie es nicht mehr, heute sind sie veraltet; für die dermaligen Verhältnisse passen sie, wie allgemein zugegeben wird, nicht mehr, die Rechtspflege ist eine schleppende und auch kostspielige und das hängt eben damit zusammen, daß alle Verhältnisse seit hundert Jahren sich geändert haben. Wie wollen Sie nun aber auf Zustände zurückgreifen, welche vor vielen Jahrhunderten stattgefunden haben, die damals vielleicht gut gewesen sind.

Weispielsweise kommt in dem Berichte der Ausdruck vor, solche Gerichte sollen nicht gebunden sein an ein fremdes Recht. Ja, meine Herren, an was für ein Recht sollen sie denn gebunden sein? vielleicht an das sogenannte Naturrecht, das sich jeder nach seinem Belieben gestaltet, oder an das alte deutsche Privatrecht, das als solches nirgends mehr in Wirksamkeit steht, nach diesen könnten auch solche Gerichte nicht urtheilen. Sie müssen doch nach den bestehenden Gesetzen urtheilen, sonst wäre ja der Willkür Thür und Thor geöffnet, und das kann doch unmöglich beabsichtigt sein.

Wenn im Berichte auf das Vermittleramt hingewiesen wird, so muß ich dem entgegenen, daß ich, soweit ich eine Erfahrung habe, und ich bin nunmehr in Bregenz 7 Jahre lang in der Gemeindevertretung, sagen muß, daß dieses Vermittleramt im Großen und Ganzen gar keinen Anklang gefunden hat, und sozusagen nirgends benützt wird. Ich lasse mich sehr gerne belehren und ich rede nur von Erfahrungen, die ich speziell gemacht habe, aber hier in Bregenz ist seit dem Jahre 1870 nicht ein Fall vorgekommen, bei dem man das Vermittleramt angerufen hat. Ich setze aber den Fall, es wäre anders — und ich wünschte, daß es anders wäre — so hindert das vom Stand-

punkte der dermaligen Gesetzgebung aus gar nicht, daß das Vermittleramt von Fall zu Fall als Schiedsgericht fungire. Es ist weiter nichts notwendig, als daß die Parteien einen sog. Compromiß abschließen, d. h. die Schiedsrichter können Mitglieder des Vermittleramtes sein, dann kann das Schiedsgericht in allen Fällen, und nicht blos in Bezug auf Grundstreitigkeiten, einen nach dem Gesetze vollkommen wirksamen Schiedspruch fällen.

Also der Weg, der durch diesen Antrag eingeschlagen werden soll, und der, wie ich wenigstens glaube, im Gesetzgebungswege niemals zum Ziel führen wird, der ließe sich durch ein einfaches Compromiß von Fall zu Fall ersetzen, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Parteien auf ein solches Schiedsgericht compromittiren.

Wenn man nun in Versammlungen, die abgehalten worden sein sollen, darauf hingewiesen hätte, oder wenn man in wieder abzuhaltenden Versammlungen darauf hinweisen würde, daß für derartige schiedsgerichtliche Sprüche schon nach der bestehenden Gesetzgebung die volle Möglichkeit hiezu vorhanden sei, ja dann glaube ich wäre das ein volksthümliches und richtiges Vorgehen, ein Vorgehen, das auch von Erfolg sein könnte, man muß nur die Leute erstens darüber belehren und zweitens sie zu bewegen suchen, anstatt langwierige Prozesse zu führen, auf ein Schiedsgericht zu compromittiren. Damit würde Jedermann einverstanden sein und das wäre auch eine praktische und erfolgreiche Thätigkeit für diejenigen Herren, welche in dieser Beziehung einen Einfluß zu haben glauben. Aber die obligatorischen Schiedsgerichte, wie sie mit dem Antrage in Aussicht genommen sind, ich wiederhole es, die werden von der Gesetzgebung niemals eingeführt werden.

Es bliebe mir nun noch die Advokatenfrage übrig. Ich habe nun nicht die Aufgabe, im hohen Landtage die Advokaten zu vertreten, und es wäre von mir sehr naiv, wenn ich das thun wollte. Es ist nun in dem Berichte allerdings nicht gesagt, aus welchem Grunde die Advokaten von den Schiedsgerichten ausgeschlossen werden sollen. Man könnte denken, daß angenommen wird, daß die Intervention der Advokaten etwa die Rechtspflege erschweren könnte. Das wäre nun allerdings kein Compliment für die Advokaten, ich glaube aber auch nicht für die Schiedsgerichte selbst, denn man könnte annehmen, daß sie trotz ihrer richterlichen

Autorität nicht in der Lage wären, die Advokaten zu bemeistern. Ich glaube nicht, daß das der Fall sein würde, ich glaube im Gegentheil, daß im Sinne einer ordentlichen Rechtspflege sich ein gemeinsames Zusammenwirken erzielen ließe. Nun das ist Sache eines jeden Einzelnen, wie er das nehmen will.

Vielleicht aber auch — und das ist das Näherliegende — liegt dem Ausschusse der Gedanke vor, daß durch die Ausschließung der Advokaten das Verfahren selbst wohlfeiler würde; nun das kann bis zu einem gewissen Grade der Fall sein. Allein auf der andern Seite würde durch diesen Antrag, wenn er zur Wirksamkeit gelangen sollte, nicht ausgeschlossen, daß die Parteien vor der Verhandlung, und daß die unterliegende Partei auch noch nach der Verhandlung wieder zum Advokaten laufen, und dann würde der eine wie der andere Theil auch wiederum seine Kosten haben, denn niemals könnte ein Schiedspruch zur Execution gelangen, ohne die Intervention des Gerichtes und da würde sich in der einen oder andern Art wieder eine Verhandlung daran knüpfen lassen. Zudem scheint es mir eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu sein, wenn man es Jemanden verbietet, sich in einer Angelegenheit, wenn sie auch an und für sich von geringfügiger Natur ist, die aber für die Person von großer Wichtigkeit sein kann, durch einen Mann seines Vertrauens und selbst wenn es ein Advokat wäre, vertreten zu lassen. Warum soll gerade dieser Vertrauensmann ausgeschlossen sein? — Sie sehen, ich äußere mich rein objektiv und es liegt mir jedes persönliche Interesse fern, und ich glaube, daß ich mir überhaupt das Zeugniß ablegen kann, daß ich dasselbe niemals in den Vordergrund gestellt habe.

Wenn ich noch hinzufüge, daß dort, wo der Advokat — der doch einem strengen Disziplinar-Gesetze unterworfen ist, ausgeschlossen wird, immer mehr oder weniger für die Akeradvokaten, für die Winkelschreiber, Thür und Thor geöffnet wird, so glaube ich, werden es mir die Herren nicht übel nehmen, wenn ich mir zu dieser Frage hier einige Bemerkungen erlaubt habe.

Ich schließe also, indem ich nochmals sage, daß ich gegen diesen Antrag stimme, weil mir die hier vorgeschlagenen Mittel, zu einem sonst sehr löblichen Zwecke, nicht die richtigen zu sein scheinen, wenn die Mittel die richtigen wären, der eine Um-

stand, daß die Advokaten nicht zugelassen werden sollen, würde mich auf keinen Fall abhalten für den Antrag zu stimmen.

Vandeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. — Sie ist geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Schneider: Der geehrte Herr Vorredner hat uns bereits die Antwort der hohen Regierung, die sie uns auf unsern Antrag geben wird, in Aussicht gestellt. Die hohe Regierung werde in der Weise antworten: es sei im Reichsrathe eine Gesetzesvorlage über die Reform der Civilrechtspflege eingebracht, und durch dieselbe werde allen Wünschen Rechnung getragen, und zwar nicht nur der Agrarbevölkerung, sondern auch der gewerbetreibenden Bevölkerung und überhaupt allen Bevölkerungskreisen. Ja, wenn uns die Regierung diese Antwort gibt, so ist dies doch nicht eine ganz ablehnende Antwort. Wenn die Regierung solche Reformen einführt, wodurch auch für die bäuerliche Bevölkerung ein billiges und einfaches Verfahren in der Civilrechtspflege eingeführt wird, dann ist damit unsern Bestrebungen schon sehr entgegen gekommen.

Der Herr Vorredner meint auch, daß ein solcher Antrag in der Weise wie er hier gestellt ist, nach den bestehenden Gesetzen gar nicht annehmbar sei. Diese Ansicht habe ich auch; darum sollen aber diese Gesetze abgeändert werden, es soll dahin gewirkt werden durch Gesetzesabänderungen, daß die Bestrebungen, die wir durch diesen Antrag angefangen haben und verfolgen, in der Gesetzgebung Raum erhalten.

Daß die Bevölkerung im Großen und Ganzen mit den staatlichen Gerichten und mit ihrer Amtirung zufrieden ist, das gebe ich zu. Daß aber das Verfahren bei den Gerichten kostspielig und theuer ist, das wird ebenfalls Jedermann wahr lassen müssen; und wenn so wegen einem ganz geringfügigen Streitobjekte, wegen einem Zaun, wegen einem kleinen Graben, kurz wegen dem geringfügigsten Gegenstand ein Grundbesitzstreit beim Gericht angefangen wird und gleich 10 fl., 20 fl., ja 100 fl. an Kosten auf jeder Seite der Parteien aufgehen, so ist das doch nicht im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung und im Interesse einer

billigen Rechtspflege gelegen. Das ist eine theuere Rechtspflege! — Durch diese Schiedsgerichte soll eine billige und einfache Rechtspflege hergestellt werden.

Daß die Vermittlerämter nicht viel ausrichten, das ist hier schon einmal ausgeführt worden, und zwar bei dem bezüglichen Antrage über die Reform der Vermittlerämter, und dieses kommt einfach daher, weil sie keine Gewalt haben. Jedem ist es frei gestellt, bei dem Vermittleramte zu erscheinen oder nicht. Die eine Partei kann den Streitfall vor das Vermittleramt bringen, die andere sagt „ich gehe nicht,“ dabei bleibt's und dies ist die Hauptschuld, warum die Vermittlerämter keinen Boden im Lande gefunden haben. Dessen ungeachtet gibt es aber im Lande Gegenden, wo die Vermittlerämter Gutes wirken und manchen Prozeß abhalten und gerade auch in der Weise, wie der Herr Vorredner angeführt hat, als Schiedsgerichte angerufen werden, um Grundstreitigkeiten zu entscheiden, nur wird da erfordert, daß sie das gleiche Verfahren wie die Gerichte einhalten, was eben schwer für die Vermittlerämter ist. Es können zwar auch in dieser Beziehung erleichternde Bedingungen vereinbart werden; werden nämlich die Parteien darüber einig, daß das Vermittleramt an kein formelles Verfahren gebunden sein soll, dann kann es ohne Beobachtung besonderer Förmlichkeiten nach seiner Ueberzeugung urtheilen. Alles dieses sind nun immerhin Beweise, daß solche Schiedsgerichte der Bevölkerung doch angenehm wären.

Nun, daß die Advokaten ausgeschlossen sein sollen, ist doch nicht so unerhört.

Eine derartige Bestimmung enthält auch schon das gegenwärtige Vermittleramtsgesetz, dort heißt es ebenfalls: „Advokaten werden nicht zugelassen.“ Betrachtet man so eine Bagatellsache und den geringen Werth, wie er hier im vorliegenden Bezirke und Antrage in Aussicht genommen ist, mit 100 fl., — wenn jede Partei in einem solchen Streitfalle noch einen Advokaten haben würde, dann müßten nur zu bald die Kosten den Werth der Hauptsache übersteigen. Ich glaube in der Hinsicht ist es ganz entsprechend, wenn die gleiche Bestimmung eintritt, wie beim Vermittleramtsgesetz, daß nämlich die Advokaten nicht zugelassen werden sollen, weil eben eine billige und einfache Rechtspflege angestrebt wird. Der von

Herrn Dr. Feß angedeutete Fall, daß dann die Streitfache doch weiter bis vor das Gericht gezogen werden könnte, der kann nicht eintreten, weil es heißt, die Schiedsgerichte haben endgültig zu entscheiden.

Ich empfehle also den Herren diesen im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Antrag zur Annahme. (Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und erlaube jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses in Angelegenheit der Abänderung der Gemeindegewahlordnung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest die separat gedruckte Beilage XV. und XV. A.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Rhomberg: Nachdem der Bericht, welcher uns soeben vorgetragen worden ist, in ausführlicher und deutlicher Weise die Verhältnisse, welche zur projektierten Abänderung der Gemeindegewahlordnung führten, geschildert hat, so erübrigt mir nicht näher auf denselben einzugehen, sondern nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Die Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung in den §§ 4, 6 und 7, wie sie im derzeit bestehenden Gesetze enthalten sind, wurden nach sicherer Annahme in den meisten Gemeinden des Landes stets in dem Sinne aufgefaßt und durchgeführt, wie sie jetzt in der neuen Gesetzesvorlage enthalten sind, mit anderen Worten, es dürfte wohl bisher in wenigen Gemeinden des Landes der Fall vorgekommen sein, daß man mit einem erkünstelten Wahlrechte der Gattin, oder einer Vertheilung verschiedener Minderjähriger in mehrere Stimmen, beabsichtigt hat, das Wahlresultat davon abhängig zu machen. Aber, wenn es auch nur in wenigen

Gemeinden vorgekommen ist, daß diese Auffassung platzgegriffen hat — vorgekommen ist es doch, und hat, wie schon im Berichte bemerkt ist, zu großen Unzufömmlichkeiten geführt.

Es ist seinerzeit in der Presse und auf anderen Wegen, namentlich aber bei Gelegenheiten von Wahlen der konservativen Partei, als Hauptvorwurf entgegen geschleudert worden, sie habe die Siege bei den Wahlen zum größten Theile den Weibervollmachten zu verdanken, und man hat zur Bekräftigung dieser Ansicht Beispiele citirt und gesagt: in dem und dem Wahlkreise sind so und so viele Weibervollmachten abgegeben worden, von denen mindestens drei Viertel den Ultramontanen zugehörten.

Nun, die Reichsrathswahlordnung hat allerdings das Vollmachtenwesen, mit Ausnahme der Curie des Großgrundbesitzes, abgeschafft, aber, wie schon im Berichte bemerkt ist, das bezügliche Reichsgesetz vom Jahre 1862 hat ausdrücklich zum Schutze der Interessen der höher Besteuernten Vorsorge getroffen, und aus diesem Grunde kann die Aufhebung desselben vorläufig wohl nicht thunlich erscheinen; aber zugegeben, es lassen sich gegen das Vollmachtenwesen sehr viele Bedenken geltend machen, so steht es denjenigen, welche uns Conservativen den Vorwurf entgegen geschleudert haben, wohl schlecht an, selbst eine ganz andere Art des Vollmachtenwesens sehr viele Bedenken geltend machen, so steht es denjenigen, welche uns Conservativen den Vorwurf entgegen geschleudert haben, wohl schlecht an, selbst eine ganz andere Art des Vollmachtenwesens zu schaffen. Abgesehen davon, daß Minderjährige das Wahlrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben, daß sie also, selbst wenn sie im Alter der Mündigkeit sich befinden und sehr wohl im Stande sind sich über politische und Gemeindeangelegenheiten zu äußern, demnach absolut ohnmächtig ihrem Vertreter, welcher das Stimmrecht ausübt, gegenüber stehen, so ist diese neue Art Frauenstimme und die Vertheilung der Minderjährigen doch von einem wesentlich anderen Gesichtspunkte anzusehen als die Frauenvollmachten.

Bei den Frauen hat die betreffende Vollmachtengeberin ihre volle freie Wahl, ob sie die Vollmacht diesem, oder jenem, oder gar keinem geben will. (Rufe: Sehr richtig.) Die Minderjährigen aber sind der Willkür ihres Vormundes preisgegeben (Rufe: Schuglos), und diese Willkür ist thatsächlich ausgeübt worden, wie es vom Standpunkte der Ehrenhaftigkeit beinahe nicht mehr als richtig angesehen werden kann. Aber was in jüngster Zeit diesbezüglich im Lande in einzelnen Gemeinden ge-

schaffen worden ist, das ist jedenfalls noch viel ärger als das Verhältniß der Minderjährigen.

Eine Gattin, die im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte ist, vertritt nach dem Gesetze der Ehemann, und um dieses nun zur Heranbildung eines künstlichen Wahlergebnisses zu fruktifizieren, hat man der Frau ein willkürliches oder vermeintliches Vermögen fatirt, und es hat sodann der Ehemann für sich selbst die Stimme abgegeben, und dann erst noch extra für seine Frau gestimmt. Die Frau, die, wie ich schon gesagt habe, im Genusse der vollen bürgerlichen Rechte sich befindet, steht dennoch bezüglich der Stimmabgabe ihrem Ehemann wehrlos gegenüber, und diese im vollen Genusse der bürgerlichen Freiheit stehende Person kann nicht hindern, wenn der Gatte so stimmt, wie er stimmen will, und nicht wie sie will. Also diejenigen, welche unserer Partei die Weibervollmachten vorgeworfen haben, müssen in Zukunft mäusehinstille sein, denn es ist speziell in Dornbirn, in meiner Heimatgemeinde der Fall eingetreten, daß die Gegenpartei mit Hilfe der Frauen gesiegt hat, aber mit Hilfe solcher Frauen, für welche ihre Männer ohne Vollmacht gestimmt haben.

Es ist aber auch an und für sich genommen entschieden verwerflich, daß eine Familie ihr Wahlrecht in so und so viele Theile künstlich zerlegt.

Die Familie wird nach allgemeinen Begriffen als etwas Zusammengehöriges als etwas Unzerreißbares angesehen, wenigstens solange das Familienoberhaupt lebt, und selbst nach dem Tode desselben ist das Bestreben in der Regel dahin gerichtet, die Familie zusammen zu halten. Wenn man aber aus einer Familie künstlich 8 Stimmen herausbringt, wie es thatsächlich vorgekommen ist, so ist das eine Unnatürlichkeit, eine Fälschung des Wahlergebnisses und kann entschieden vom allgemeinen Standpunkte des Begriffes einer Familie nicht genug verurtheilt werden.

Ich wollte nur im Allgemeinen diese Bemerkungen machen, im Uebrigen kann ich nur meiner Befriedigung Ausdruck geben über das, was der Bericht in dieser Beziehung enthält.

Ich möchte mir nur noch zum Punkte 2 der Anträge einige Bemerkungen erlauben, wenn es schon gleich jetzt gestattet ist.

Landeshauptmann: Ich bitte!

Rhomberg: Im zweiten Punkte wird nämlich der Landesausschuß beauftragt, entweder selbst oder

durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine Revision der übrigen Paragraphen der Gemeindevahlordnung vorzunehmen und dem Landtage in nächster Session eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten. Hier möchte ich bemerken, daß in dieser Beziehung Aenderungen dringend nothwendig sind; es sind seit Jahren wiederholt Spezialgesetze erlassen worden, und es ist schon von diesem Standpunkte aus geboten, daß die Gemeindevahlordnung mit Berücksichtigung der erlassenen Spezialgesetze umgeändert wird, damit mehr Klarheit eintritt. Weiter kommen einige Bestimmungen in der Gemeindevahlordnung vor, welche theils veraltet, theils in anderer Beziehung einer Reform bedürftig sind, theils an Unklarheit leiden, wodurch sehr oft Reklamationen nothwendig werden. Ein solcher Punkt ist z. B. die Bestimmung über das Wahlrecht der Direktoren und Oberlehrer an öffentlichen Volksschulen. Das ist ein Passus, welcher schon oft zu Streitigkeiten und Rekursen Anlaß gegeben hat, weil ihn die Einen so, die Andern wieder anders auslegen. Auf der einen Seite nämlich wird behauptet, nur der Schulleiter könne nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung zur Wahlausübung zugelassen werden, während es andererseits heißt, nicht nur der Schulleiter, alle Lehrer, ja sogar die Unterlehrer sind wahlberechtigt. Also in dieser Beziehung wäre es sehr ersprießlich, wenn man auf gesetzlichem Wege eine authentische Interpretation vornehmen würde. Dann enthält die Gemeindevahlordnung auch eine Bestimmung, welche sehr unpraktisch ist, sie setzt nämlich fest, daß die Wählerliste 4 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden muß, aber andererseits gestattet sie wieder nur eine Reklamationsfrist von acht Tagen, also während der übrigen drei Wochen nützt das Auflegen der Wählerliste sehr wenig, denn will man eine Aenderung vornehmen, so kann man das nur in den ersten acht Tagen thun, es sei denn, daß es von Amtswegen geschieht. Und so sind noch eine Reihe von Paragraphen in der Gemeindevahlordnung, welche eine deutlichere und klarere Fassung nothwendig hätten, und deshalb möchte ich dem Landesausschusse auch die von mir erwähnten Punkte für die nächstjährige Codifikation empfehlen.

Im Uebrigen trete ich mit Freuden für den Gesekentwurf ein und werbe für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nägele: In Betreff der künstlichen Wahlstimmen, wie sie im Berichte bezeichnet sind, kommt es mir sehr wunderbar vor, ja ich muß gerade staunen, daß so etwas in einer Gemeinde überhaupt vorkommen kann. Wir haben Beispiele auch in unserer Gemeinde, allerdings nicht in einem so großen Maße, wie das in andern größeren Gemeinden, z. B. in Dornbirn, vorkommen wird, aber im kleineren haben wir es auch, daß Mann und Frau eine separate Steuer bezahlen, daß jeder Theil seinen eigenen Grundbesitz hat und jeder Grundbesitz separat im Grundsteuerkataster und im Buche eingetragen ist, aber es ist uns nie im Traume eingefallen, daß wir der Frau deshalb ein Extrastimmrecht einräumen sollten. Es ist dies zwar allerdings bei uns einmal zur Sprache gekommen und zwar in einer Gemeindeausschuss-sitzung, bei welcher auch Ausschussmitglieder anwesend waren, deren Frauen stimmberechtigt wären, aber diese selbst erklärten, sie würden sich schämen, nachdem sie selbst stimmberechtigt sind, auch noch für die Frau eine separate Stimme abzugeben. Es wäre dieses nach meiner Ansicht etwas ganz Abnormes, daß, wenn schon der Mann stimmberechtigt ist, es auch noch seine Frau sein soll. — Das wollte ich nur kurz bemerken.

Berchtold: Ich möchte nur kurz bemerken, daß bei der beabsichtigten Revision der Gemeindevahlordnung auch jener Paragraph in's Auge gefaßt und geändert werden möchte, welcher über das Wahlrecht der Hilfsgeistlichen beziehungsweise der Capläne spricht. Es heißt, daß die bleibend angestellten Geistlichen das Wahlrecht haben. Nun, wie ich vernommen habe, wird dieses „bleibend angestellt“ von den Behörden so aufgefaßt, daß diese Geistlichen investirt sein müssen; früher hat man das nie so aufgefaßt, und es wird daher gut sein, wenn diesbezüglich Vorsorge getroffen wird, gegen eine so weit gehende und das Wahlrecht der Hilfsgeistlichen jedenfalls sehr einschränkende Gesetzesauslegung.

Milga: Zu den Andeutungen des Herrn Abgeordneten Nägele kann ich meine vollste Zustimmung abgeben, wenn er betont, daß es in seiner Gemeinde etwas Unbekanntes sei, daß das Stimmenverhältniß so zertheilt in Anwendung gebracht werde, wie dies in einigen Gemeinden vorkommen soll, und daß in seiner Gemeinde der

Grundbesitz oder der Steuerertrag der Ehefrau zu dem des Mannes geschrieben wird, und auch jenes der Kinder, falls sie eigenes Vermögen haben. Dieser Vorgang ist auch in den Gemeinden des Oberlandes und auch in meiner Heimathsgemeinde Altach zur allgemeinen Uebung gebracht worden, und nirgends hat man sich bewogen gefunden ein anderes Verhältniß eintreten zu lassen; auch wenn Unzufriedenheiten und Reklamationen entstanden wären, hätte sich der betreffende Gemeindevorsteher niemals getraut ein anderes Verhältniß in dieser Richtung eintreten zu lassen. Nach den Anträgen wie sie hier gestellt sind und wie der Bericht ausführt, sind dennoch solche Fälle in einzelnen Gemeinden vorgekommen, weshalb ich mit voller Freudigkeit dieser Gesetzesvorlage beistimme, damit in Gemeinden, in welchen es solche Fälle gegeben hat, nicht noch mehr Verwirrungen und Unklarheiten eintreten; und darum stimme ich dieser Gesetzesvorlage bei.

Rigisch: Ich war wirklich erstaunt als ich von solchen abnormen Gesetzesauslegungen hörte, wie sie im Berichte erwähnt sind, und auch wenigstens gerüchtweise früher schon davon erfuhr. Man traut den Augen kaum, wenn man sieht, welche Machinationen und gelinde gesagt Gesetzesumgehungen geschaffen werden, um eine erkleckliche Anzahl Stimmen, die man eben glaubt nöthig zu haben, zu fabriciren, denn daß ein solcher Vorgang im Sinne und Geiste dieser Paragraphen der Wahlordnung und der Gesetzgeber liegen konnte, ist nach meiner Ansicht gewiß nicht anzunehmen.

In meiner Gegend und Umgebung im Walserthal und in Blumenegg, soviel ich weiß, fiel so eine künstliche Stimmenschaffung Niemanden im Traume ein. Bei Eheleuten z. B., wo zwar auch bei Vermögenssteuer-Regulirungen das Vermögen der Frau nie separat fatirt wird, wird eben die hierauf entfallende Steuersumme unter Einem in die Liste eingefügt, und wenn selbe noch vom gemeinsamen oder separaten Besitz Staatssteuern entrichten in eine Post verwandelt, und es übt der Mann allein das Wahlrecht aus.

Bei minderjährigen Kindern übt in der Regel und ich glaube sicher nach dem Wortlaute des Gesetzes, immer der Vormund das Wahlrecht aus und hat immer nur Eine Stimme.

Bei gemeinschaftlichem Besitz von Realitäten, übt, wenn es Geschwister betrifft, immer Eines

von ihnen mit Vollmacht von den Andern das Wahlrecht aus, sind es sonst kleinere Besitze, z. B. Waldtheile, wo A und B als Besitzer vorkommen, so wird jedem die Steuerschuldigkeit von diesem seiner andern Steuer zugerechnet, und somit keine eigene Stimme geschaffen. Ein gemeinschaftlicher Besitz von Alpen wird ebenfalls nicht getheilt, sondern es übt Einer von den Besitzern mit Vollmacht der Andern, wenn wenigstens der größere Theil der Anthelle vertreten sind, das Wahlrecht aus. Ich glaube dieser Vorgang ist faktisch nach dem Buchstaben des Gesetzes.

Wenn wir aber der im Berichte gerügten Unsitte, die Paragraphe auszulegen wie man will, nicht suchen einen Niegel durch genauere Präzisierung derselben vorzuschieben, so kann und wird, wo immer zwei Parteien sich im Wahlkampfe befänden, zu solchen Abnormitäten gegriffen werden und dann möchte ich keinen mehr beneiden, der eine Wahlliste zu verfassen haben wird.

Ich empfehle daher wärmstens die unveränderte Annahme dieses Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Ich habe nur ganz kurz über diesen Gesetzesentwurf meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß in diesen Erscheinungen auf die im Berichte hingewiesen wurde, das offenbar sehr zersetzende Prinzip der Interessenvertretung in seiner letzten Konsequenz zu erkennen ist, womit die alte Sitte durchbrochen erscheint. Ich kann ebenfalls nur konstatiren, daß, so weit ich mit den Vorgängen in den Gemeinden im Bezirke Bregenzerwald und Bregenz vertraut bin, die alte Sitte noch immer so fest war, daß man die Familie als ein Ganzes betrachtete und daß man die Prinzipien der Interessenvertretung nur in so weit zur Geltung kommen ließ, als es mit der Einheit der Familie vereinbarlich war. Eine solch' extreme Auslegung der Prinzipien der Interessenvertretung, wie dieser Bericht sie andeutet, scheint mir ein riesiger Fehler zu sein und ich möchte wünschen, daß einer solchen Interpretation des Gesetzes von so bedauerlichen Folgen künftighin ein für allemal vorgebeugt würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Beck: Ich möchte nur im Allgemeinen ein paar Bemerkungen machen, daß nämlich diese Gemeindewahlordnung nicht zur Ruhe kommen kann, denn es wird alle Jahre ein Stückchen daran geändert. Ich möchte mich vielmehr damit einverstanden erklären, daß man, wie der zweite Antrag hier lautet: „der Landesauschuß wird beauftragt entweder selbst oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité eine Revision der übrigen §§ der G. W. D. vorzunehmen und dem Landtag in nächster Session eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten“, es endgiltig dem Landesauschuß zu überlassen. Warum heute gerade durch diese Reparaturen der einschneidendsten Paragrafe den Beschlüssen des Landesauschußes zuvorkommen? Wenn schon einmal das beschlossen wird, daß das an den Landesauschuß gewiesen werden soll, so sehe ich nicht ein, warum jetzt schon einzelne Paragrafen abgeändert werden sollen. Ich bin überhaupt mit dieser Art der Gesetzesbehandlung nicht einverstanden. Nach meiner Ansicht ist das dem Ansehen des Gesetzes abträglich, wenn es von Stunde zu Stunde in Frage gestellt wird. Man kommt unwillkürlich auf den Gedanken, sich zu fragen, warum das? Man kann wohl gegenüber dieser Vorlage mit dem Dichter sagen: „Man merkt die Absicht und wird verstimmt.“ Ich hätte wohl zum Motivenberichte einige Bemerkungen zu machen, die aber, weil es doch bei dieser Frage zum näheren Eingehen in der Spezialdebatte kommen wird, dort vielleicht besser angebracht werden können. Hauptsächlich aus dem Grunde, weil einerseits diese Frage dem Landesauschuß vorgelegt werden soll, andererseits weil ich gegen eine so stückweise Behandlung der Gesetze Widerwillen habe und sie als verwerflich betrachte, werde ich gegen das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen.

Joh. Thurnher: Ich muß lediglich wegen der letzten Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners in dieser Debatte das Wort ergreifen. Ich hätte es sonst nicht für nothwendig erachtet heute das Wort zu nehmen, nachdem von den zwei Herren aus meiner Heimathsgemeinde, der Eine bereits gesprochen hat und der Andere, der Herr Berichterstatter noch Gelegenheit haben wird über die Abänderung zu sprechen. Gerade das, was mein unmittelbarer Herr Vorredner Dr. Beck perhorreszirt, hat sich für den Landtag

als eine Nothwendigkeit erwiesen, wenn er überhaupt die Uebel nach und nach ausbessern will. Wir sind in den früheren Zeiten in Bezug auf die Abänderung der gegenwärtigen Wahlordnung gerade so vorgegangen, wie es Herr Dr. Beck für zweckmäßig und wünschenswerth hält, haben aber dann gesehen, daß wir damit zu gar keinem Ziele kommen. Bei der Vorlage einer ganz revidirten Gemeindewahlordnung hat die hohe Regierung eine Menge Bedenken gehabt und hat uns so nach und nach auf den Weg der Spezialgesetzgebung verwiesen. Als man davon abgelaufen hat im hohen Landtag in Folge von Erfolglosigkeit das Gesetz ganz zu reformiren, ist man daran gegangen eine Reihe von Paragrafen einer solchen Modifikation zu unterziehen, damit die ärgsten Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten, Unzukömmlichkeiten und Unklarheiten nacheinander extra beseitigt wurden und da hat man gesehen, daß die hohe Regierung bei einzelnen Paragrafen wieder einen Anstand gehabt hat, der dann die Ursache war, daß die übrigen Mängel, welchen in den anderen Paragrafen mit abgeholfen wurde, nicht Gesetz werden konnte, weil um der Beanständigung dieser einzelnen Paragrafe willen, eben auch die anderen Gesetzesbestimmungen nicht in Sanction kommen konnten, bis man dann in einem Jahrgange mehrere Spezialgesetze von demselben Gesetze vorgelegt hat, nachdem man früher die hohe Regierung über die Thunlichkeit solcher Vorlagen gefragt hat und auch die Zustimmung erhalten hat. Also gerade das was Herr Dr. Beck perhorreszirt, hat sich im Laufe der Jahre und nach den Erfahrungen des Landtages als Nothwendigkeit erwiesen. Ich begreife seinen Standpunkt, ich bin aber der Meinung, wenn er so lange, wie eine Reihe seiner übrigen Collegen an der Gemeindewahlordnung gearbeitet hätte, er ganz auf demselben Standpunkt stünde in Bezug auf die Art der Behandlung, nicht etwa in Bezug auf das, was wir wollen. Ich empfehle daher diese spezielle Vorlage der Annahme des hohen Landtages.

Schneider: Der Herr Abgeordnete der Stadt Feldkirch wundert sich, warum wir, wenn man eine ganz neue Revision der Gemeindewahlordnung im Auge hat, dennoch die Aenderung einzelner Paragrafe vorschlägt. Nun mit diesen Paragrafen, wie sie bisher bestanden haben, ist der größte Theil des Landes bisher ausgekommen. Die Gemeinden

des Landes zum größeren Theile haben diese Paragrafe gerade so aufgefaßt und ausgelegt, wie sie jetzt vom Gemeindeausschuß vorgeschlagen werden. Bei uns einmal, wie schon einer meiner Nachbarn, der Herr Abgeordnete Nägele ausgeführt hat, ist es Niemanden in den Sinn gekommen eine solche Vervielfältigung bei der Abstimmung eintreten zu lassen, wie sie im Berichte beklagt wird. In Höchst ist es seit 20 Jahren niemals vorgekommen, seit dem Bestande der Gemeindevahlordnung 1864, daß Jemand für sich selbst und dann speziell noch für die Frau eine Stimme abgegeben hätte, ebenso wenig kannte man eine Stimmenfabrikation bei minderjährigen Kindern und bei Mitbesitzern. Es sind nun einzelne Gesetzesausleger in größeren Gemeinden des Landes dazu gekommen, in diesen Gesetzesdamm, wie er bisher in den Gemeinden gehandhabt wurde, ein Loch zu machen, wornach das ganze Land mit Mißbräuchen in Vervielfältigung von Wahlstimmen überfluthet werden könnte und müßte, denn was in einzelnen Gemeinden vorgekommen ist, das würde in andern Nachahmung finden, das würde sich verbreiten, so daß der gleiche Skandal nach und nach in alle Gemeinden kommen würde, der jetzt nur in einzelnen gewesen ist. Und wenn einmal ein Loch in diesen Damm gebrochen ist, so machen wir es hier als Gesetzgeber, wie es unsere Bewohner am Rhein machen, wir stopfen es gleich anfangs zu. Dieses Loch im Wahlgesetze muß also gleich anfangs zugestopft werden, diese 3 Paragrafe müssen gleich anfangs zurecht gelegt und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Mißbräuche beseitigt werden, darum empfehle ich den Herren das Eingehen in die Spezialdebatte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da das nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin als Berichterstatter heute in einer sehr angenehmen Lage. Gegen das ganze vorliegende Gesetz ist prinzipiell nicht die allgeringste Einwendung von irgend einer Seite erhoben worden, und durch eine Reihe von hier zu Tage getretenen Stimmen ist constatirt, daß bisher in der überwiegendsten Zahl der Gemeinden unseres Landes die bezüglichen Paragrafe der Gemeindevahlordnung, die heute einer Ab-

änderung unterzogen werden sollen, gerade so gehandhabt worden sind, wie sie im heutigen Spezialgesetze zum Ausdrucke gelangen. Es ist daher diese heutige Abänderung keine eigentliche Abänderung als solche, sondern nur eine Präzisierung des Gesetzes, ein Vorbau gegen den Mißbrauch desselben. Auf das, was der geehrte Herr Dr. Beck gesagt hat, nämlich er sei kein Freund davon, daß das Gesetz nur nach und nach verbessert werden soll, sondern daß es auf einmal reformirt werden möchte, ist ihm bereits die Antwort darüber in richtiger Weise zutheil geworden, nämlich dahingehend, daß der Landtag, wenn er irgend etwas erreichen will, nicht anders vorgehen könne, und daß dieses Vorgehen sich als nothwendig und praktisch erweist. Eine andere Ursache, daß man gerade auf die Aenderung dieser 3 Paragrafe zuerst eingegangen ist, ist wohl die, daß gerade die Nothwendigkeit der Klarstellung dieser Bestimmungen so sehr zu Tage getreten ist. Wenn auch bei anderen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung sich ein Anlaß zur dringenden Aenderung herausgestellt hätte, so würde der Gemeindeausschuß nicht gezögert haben, auch diesbezüglich schnell Abhilfe zu schaffen. Es ist auch keine Abänderung „von Stunde zu Stunde“, wie Herr Dr. Beck gemeint hat, denn wie den Herren bekannt ist, sind die §§ 4 und 6 seit dem Inkrafttreten der Gemeindevahlordnung, das ist seit 1864, unverändert geblieben und nur § 7 hat eine dringende Aenderung im Jahre 1877, bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes der Mitbesitzer erfordert und erfahren. Seit dem Jahre 1864 haben sich aber die Verhältnisse sicher geändert. Man hat damals nicht darauf gedacht, daß die Gemeindevahlordnung seinerzeit einmal so ausgelegt werden könnte, wie es von ein paar einzelnen Gemeinden geschehen ist, sonst würden die damaligen Gesetzgeber dem vorgebeugt und sicher einen solchen Wortlaut festgesetzt haben, wie er heute vom Gemeindeausschuß vorgeschlagen wird. Also ich kann nichts anderes thun, als den Herren unter Hinweis auf die im Berichte ausführlich dargestellte Begründung das Eingehen in die Spezialdebatte wärmstens empfehlen.

Landeshauptmann: Ein Antrag auf Abänderung der vom Ausschusse gestellten Vorlage ist nicht eingebracht worden, ich kann daher einfach nach unserer Geschäftsordnung in die Spezialdebatte

ohne weitere Frage eingehen. Ich werde die Anträge, welche der Ausschuß hier vorgebracht hat, in zwei Abtheilungen zur Abstimmung bringen. Die erste Abtheilung bezieht sich auf die Gesetzesvorlage, welche die für sich spezielle Behandlung findet, und wenn das Gesetz erlediget sein wird, so werde ich den zweiten Antrag, welcher eine Aufgabe dem Landesauschuß zudenkt, für sich zur Abstimmung bringen. Ich bitte also jetzt den Herrn Berichterstatter den § 4 zu verlesen. —

Berichterstatter Martin Thurnher: (verliest § 4 der Gesetzesvorlage Absatz 1 und 2 Beilage XV. A.) Absatz 3 und 4 ist in der Fassung, wie sie jetzt besteht. —

Landeshauptmann: Dann ist die Verlesung dieser beiden Absätze nicht nothwendig. —

Wünscht Jemand zu dem Absatz 1 das Wort?

Dr. Beck: Im § 4 Absatz 1 heißt es: „Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihren Vertreter das Wahlrecht aus. Minderjährige Kinder, die der gleichen Familie angehören, haben zusammen nur Eine Stimme . . .“ Mit dieser Fassung kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Denn wenn einmal die Eltern gestorben sind, so repräsentiren die Kinder sich selbst. Ich finde es deshalb nicht so ungeheuerlich, wenn minderjährige Kinder, also in größerer Anzahl, je nachdem sie speziellen Besitz haben, nach dem Principe der Interessenvertretung einzeln Vertretung finden, statt daß ihr Vormund summarisch für sie das Wahlrecht ausübt. Es ist ja denkbar, daß die Kinder einer Familie eigene Realitäten besitzen, warum sollen nun diese nur eine Stimme haben und nicht gleichberechtigt mit anderen Besitzern sein.

Ich gebe zu, daß da vielleicht künstliche Zustände geschaffen worden sind, die mit dem Wahlgeseze nicht harmonieren. Uebrigens kann man nicht jeden Fall in das Geseze hineinbringen; es wird sich überhaupt nie durch ein Geseze das erreichen lassen, daß nicht durch irgend eine Lücke etwas Unpassendes einschlüpfen könnte. Ein so perfektes Geseze ist in dieser Beziehung nicht denkbar.

Kohler: Ich muß dieser Bemerkung meines Herrn Vorredners entgegenhalten, daß, wenn nach seiner Ansicht gehandelt, der abnorme Zustand geschaffen würde, daß der Vormund dieser Kinder

ein größeres Recht besitzen würde, als der Vater selbst es hat.

Troy: Ich muß das, was mein Herr Vorredner gesagt hat, dahin ergänzen, daß bei jedem Sterbefall bekanntlich das den Kindern hinterlassene Vermögen, seien es nun Realitäten oder sei es sonstiges Vermögen, allen Kindern zusammen gemeinschaftlich eingantwortet wird. Also wird es doch auf das herauskommen, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß sie auch nur Eine Stimme haben können, wenn es dazu kommt, daß sie ihre Vertretung bei der Wahl finden sollen, die dann durch den vom Gerichte aufgestellten Vormund oder Mitvormund zu geschehen hat.

Kohler: Ich möchte die Bemerkung beifügen, daß auch die Gerichte bezüglich der Vormundschaften meines Wissens nirgends darauf eingehen, daß Minderjährigen einzeln Rechnung gelegt wird, und daß, wenn es stattgefunden, es gewiß gegen alle bisherige Gepflogenheit stattgefunden hat.

Joh. Thurnher: Und wollte man soweit gehen jedem minderjährigen Kinde seine Vermögens-Gebahrung aus der zusammenhängenden Gemeinschaft herauszuheben, so müßte man so viele Vormünder haben als Kinder sind. — (Rufe: Richtig!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Der Herr Dr. Beck hat gemeint, daß die Kinder, wenn Vater und Mutter gestorben sind, sich selbst als Wähler repräsentiren. Das ist nicht richtig und es ist im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kinder gar keinen Einfluß auf die Geschicke und das Wohl der Gemeinde haben, sondern daß das ganz in den Händen des Vormundes liegt, und dieser Vormund kann und hat oft ganz entgegenetzte Interessen in Gemeinde-Angelegenheiten und vertritt sie auch nach eigenem Ermessen. Es wäre auch ungerecht, wenn diese minderjährigen Kinder ein weitergehendes Wahlrecht hätten, als ihre Eltern es gehabt haben und ich muß in dieser Beziehung den Ausspruch des Berichtes aufrecht erhalten, daß die Kinder wirklich nur die Rechte ihrer Eltern in deren Besitz sie als Rechtsnachfolger getreten sind, und keine weitergehenden repräsentiren. Das wäre also unbillig und ungerecht,

wenn ihnen, wie es nach dem dermaligen Wortlaute der Gemeindevahlordnung geschehen konnte, ein größeres Recht zuerkannt würde. Daß den Kindern der gleichen Haushaltung verschiedene Realitäten separat eingeaantwortet werden, das dürfte wohl kaum vorkommen. Es mag hie und da vorkommen, daß das Vermögen separat getheilt wird und wo es zwar dort nicht in Realitäten, sondern nur in Activforderungen besteht. Die Auswüchse, die sich bei der Handhabung des § 4 gezeigt haben, die kommen nur vor, auf Grund des Vermögens-Steuergesetzes vom Jahre 1837, wornach nicht ausgeschlossen ist, daß für jedes minderjährige Kind separat fiktirt werden kann. Dieses Gesetz sollte einen andern Wortlaut in dieser Beziehung haben, nämlich es sollte, wie das bei den Gesetzen der modernen Zeit in der Regel immer der Fall ist, dort schon festgesetzt worden sein, daß das Vermögen der Frau und der dem Haushaltungs-Verband angehörigen Kinder dem Haushaltungs-Vorstand zugeschrieben werden muß; dann würde eine Auslegung des § 4 der Gemeindevahlordnung nicht in der Weise vorgekommen sein, wie es jetzt der Fall war.

Dr. Beck: Ich stelle die Anfrage, ob die Abstimmung über die einzelnen Paragrafen vorgenommen wird?

Landeshauptmann: Wird gewünscht, daß eine separate Abstimmung vorgenommen wird?

Dr. Beck: Ich hätte mir nur zu Absatz 2 eine Bemerkung erlaubt. —

Landeshauptmann: Ich bitte, die Debatte ist geschlossen. — Ich werde nun den § 4 bezüglich der zwei ersten Absätze zur Abstimmung bringen, da der Wortlaut der Absätze 3 und 4 der nämliche geblieben ist. Diejenigen Herren, welche dem § 4 in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. — Angenommen.

Wird gewünscht, daß ich von der Verlesung des § 6 Umgang nehme? — Es erfolgt keine Einwendung gegen das Nichtverlesen, ich werde daher von der Verlesung absehen und den Paragrafen bloß anrufen.

Martin Thurnher: Es sollte das Wörtchen „zu dem“ auf der zweiten Seite aneinander

geschrieben sein, und in der letzten alinea sollte im Worte „Steuerquote“ ein „e“ hineingesetzt werden.

Landeshauptmann: Ich habe es schon ange-merkt. — Wünscht Jemand zu diesem § 6 das Wort? —

Dr. Beck: Es heißt im § 6 dieses Absatzes: „Ist ein solches Mitglied eine in ehelicher Gemeinshaft lebende Gattin oder ein minderjähriges Kind, so haben zudem die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Punkt 1 und 2 sinngemäße Anwendung zu finden.“ Im Motivenbericht beruft man sich auf das Gesetz vom 5. März 1862. Nach meiner Ansicht wäre es freilich nicht das schlechteste, wenn man die Frauen ganz vom Wahlrecht ausschließen würde. Daß man das aber nur bei Einzelnen thut, wie das hier beantwortet wird, daß man nur die Gattin ausschließt, andere Frauen aber selbstständig daselbe ausüben läßt, das finde ich nicht für consequent. Es heißt hier, es werde durch das Gesetz, welches die Gemeindevahlordnung regelt, die Aufhebung des Frauenwahlrechtes unmöglich gemacht. Nach meiner Auffassung ist das nicht der Fall. Im Artikel XI des R.=G., welcher auf die Wahlgeschäfte Bezug hat, heißt es: „Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuernten.“

Also darin ist nichts enthalten, was dem Landtage nicht freie Hand ließe, die Frauen vom Wahlrechte auszuschließen. Wenn nun aber die Frauen das Wahlrecht haben, begreife ich nicht, warum es nicht auch die Gattin haben soll, wenn sie im Besitze einer Realität oder eines Vermögens ist, warum soll sie nicht dieselben Rechte haben, wie sie das Fräulein und die Wittwe hat, und ich glaube sogar, daß durch den Gatten das Wahlrecht besser zur Darstellung kommt und mehr Wahrheit erhält, als wenn das durch den Vollmachtsträger einer anderen selbstständigen Frauensperson geschieht.

Es ist ja bekannt, wie die selbstständigen wahlberechtigten Personen weiblichen Geschlechtes von rechts und links bedrängt werden, um deren Vollmachten zu erhalten (Heiterkeit), so daß es oft einen ganz sonderbaren Eindruck macht, und ich würde lieber das Eine beantragen, nämlich die gänzliche Abschaffung des Stimmrechtes der Frauen.

personen. Das wäre konsequent; daß aber nur die Gattin ausgeschlossen werden soll, das finde ich nicht in der Ordnung, und deshalb kann ich diesem Abfaze meine Zustimmung nicht geben.

Landeshauptmann: Wünschen Herr Doktor, daß über diesen Abfaz: „Ist ein solches Mitglied eine in ehelicher . . . sinngemäße Anwendung zu finden“ separat abgestimmt werden soll?

Dr. Beck: Nachdem § 4 bereits angenommen ist, so ist dieses nur eine Konsequenz hiervon, und ich habe daher gegen den Modus der Abstimmung nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Johannes Thurnher: Ich möchte bemerken, daß das Wahlrecht der Frau und der Werth des Wahlrechtes der Frau im Gegensatz zu dem des Fräuleins, das durch eine Vollmacht wählen kann, wohl in der Weise ganz richtig zum Ausdruck kommt, daß das Betreffniß der Steuer der Frau dem Manne zugeschlagen wird, wodurch er in der Reihe der Wähler hinaufsteigt. Das ungleiche Wahlrecht der verschiedenen Steuerbeträge, der höheren oder niederen, kommt in der Gemeindevahlordnung eben nicht anders als durch die Rangfolge zum Ausdruck und findet seinen wesentlichen Werth in dem Vorrücken in einen höheren Wahlkreis.

Also die Ungleichheit der Behandlung tritt nicht so böse hervor, wie er meint. In dem Falle negirt er vielleicht die Aeußerung des Herrn Rhomberg noch mehr. Das Fräulein hat faktisch die Wahl, ob es links oder rechts oder gar nicht wählt, die Frau hat diese Wahl nicht. Ich trete nicht für diesen Standpunkt ein, sondern muß nur, nachdem der Herr Dr. Beck die Aenderung als eine Unbilligkeit hervorgehoben hat, sagen, was der Herr Rhomberg meint, und die Konsequenz daraus ziehen, daß dem Fräulein das Wahlrecht vollkommener bleibt als der Frau.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn nicht, dann ist die Debatte geschlossen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich bin mit dem Herrn Dr. Beck vollkommen einverstanden, wenn er meint, daß das Wahlrecht der Frauen überhaupt beseitigt werden soll. Das müßte aber

eine andere Voraussetzung haben; in diesem Falle müßte zuerst die Interessenvertretung aufgehoben und damit das Wahlkörpersystem vollständig beseitigt werden. (Joh. Thurnher ruft: „Dann wohl!“)

Uebrigens nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Wahlrecht der Frau durchaus nicht beeinträchtigt, die Frauen werden durchaus nicht ausgeschlossen, wie bereits von einer anderen Seite hervorgehoben worden ist, und es ist nicht inconsequent, wenn auf der einen Seite eigenberechtigte Frauenspersonen mit Vollmachten wählen verhehlichte aber nur in der von diesem Gesetzesentwurfe vorgeschriebenen Weise. Das jetzt in Kraft stehende Gesetz läßt ja die Frau auch nicht nach Willkür, ganz nach ihrem Belieben das Wahlrecht ausüben, sondern es überträgt dasselbe einfach dem Manne. Das gleiche geschieht aber, wie der Bericht sagt, auch nach dem neuen Gesetzentwurf. Durch Beizug der Steuer der Frau wird dem Manne eine höhere Steuer angelegt, infolge dessen rückt er in der Wählerliste vor und kann in den höchsten Wahlkörper kommen; und es ist ja den Herren bekannt, daß in vielen Gemeinden des Landes eine Stimme im ersten Wahlkörper eine 20—40mal größere Kraft und Gewicht hat, als eine Stimme im dritten Wahlkörper. Dem Wahlrecht der Frau ist daher keineswegs zu nahe getreten, sondern es ist vollkommen gewahrt. Durch diese Bestimmung wird nur ein Mißbrauch beseitigt und sie entspricht auch dem Grundsatz, der wohl überall angestrebt werden soll und muß, daß in einer und derselben Gemeinde eine und dieselbe Person so weit thunlich nur eine Stimme ausüben kann, mit Ausnahme der Vollmachten und Mündelsvertretungen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den § 6.

Ein Aenderungsantrag ist nicht gestellt. Ich bringe daher die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dieser vorgelegten Fassung einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Es kommt nun § 7. Wünscht Jemand zu § 7 das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, dann ist die Debatte geschlossen.

Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Nein.

Landeshauptmann: Dann werde ich sogleich zur Abstimmung schreiten, und ich bitte jene Herren, welche dem § 7 in der vorliegenden Fassung Ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Artikel I ist sohin durch die Annahme dieser Paragrafe in der ungeänderten Fassung des Ausschusses gleichfalls angenommen. Keine Einrede muß ich als Zustimmung betrachten. Es kommt sohin Artikel II. „Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Keine Einwendung? —

Also ist auch Artikel II angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes. Beilage XV. A.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? —

Wann nicht, so sind sie angenommen.

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, in die dritte Lesung dieses Gesetzes einzugehen. —

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf dritte Lesung dieses Gesetzes gestellt. Hat Jemand gegen die dritte Lesung etwas einzuwenden oder zu bemerken. —

Eine Einwendung gegen die dritte Lesung wird nicht erhoben, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. Ich bitte alle jene Herren, welche gesonnen sind, diese Gesetzesvorlage, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung ihre Zustimmung zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Johann Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß dieses Gesetz mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde.

Landeshauptmann: Es gelangt nun der Ausschußantrag Punkt 2 zur Abstimmung.

Wird hiezu etwas bemerkt? —

Da das nicht der Fall ist, so betrachte ich ihn als angenommen.

Er ist angenommen. —

Der nächste Gegenstand der heutigen Tages-ist der Bericht des Gemeindec Ausschusses, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1882.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter F. J. Schneider: (liest den Bericht, Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? —

Wenn das nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche dem vom Ausschusse vorgelegten Antrage die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von Ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen. —

Ich erlaube mir, an die hohe Versammlung die Frage zu stellen, ob Sie die Verhandlungen über den letzten Gegenstand noch vornehmen oder dieselben auf die nächste Tagesordnung übertragen wollen?

Martin Thurnher: In Anbetracht, daß, so viel ich weiß, Nachmittag um 3 Uhr ein größerer Ausschluß einberufen ist, stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird dazu etwas bemerkt? —

Wenn nicht, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

Die nächste Sitzung, meine Herren, würde Morgen 15. Dezember 11 Uhr Vormittag stattfinden, mit folgender

Tagesordnung.

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Schutzimpfung gegen Rauschbrand.
2. Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg, um Mithilfe im Petitionswege zur Erreichung der Tauernbahn.

3. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Röhthiz um eine Subvention aus Landesmitteln zur Bestreitung ihres Schulaufwandes.
4. Bericht des Sonntagsheiligungs-Ausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. März 1885.
5. Bericht des Schulausschusses über den Voranschlag des k. k. Landes Schulrathes, betreffend

die pro 1886 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen.

6. Bericht des Gemeindeausschusses über das Gesuch der Gemeinde Blons um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Ich mache den Herren bekannt, daß um 3 Uhr Nachmittag Sitzung des Gemeindeausschusses ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen. Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min.